

UMWELTPRÜFUNG
ZUR 16. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
DER GEMEINDE GETTORF
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

- Umweltbericht -

Verfasser:

BHF Landschaftsarchitekten GmbH
Knooper Weg 99-105 | Innenhof Haus A
24116 Kiel
Telefon: 0431/ 99796-0
Telefax: 0431/ 99796-99
info@bhf-ki.de / www.bhf-ki.de
Kiel, März 2025



Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Uwe Herrmann
Landschaftsarchitekt BDLA
Franziska Wagner, M.Sc.

Auftraggeber:

Gemeinde Gettorf
- Der Bürgermeister -
Karl-Kolbe-Platz 1
24212 Gettorf
Telefon: 04346/ 91-200
Telefax: 04346/ 91-254

Gettorf, den



INHALT	SEITE
1. EINLEITUNG	1
1.1 Anlass	1
1.2 Aufgabe und Inhalt des Umweltberichtes	1
1.2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen	1
1.2.2 Ziele und Inhalt des Umweltberichtes	3
1.3 Beschreibung des Vorhabens.....	3
1.4 Ziele des Umweltschutzes	5
1.4.1 Fachgesetze.....	5
1.4.2 Schutzgebiete und –objekte.....	5
1.4.3 Planerische Vorgaben.....	6
1.4.3.1 Gesamtplanung.....	6
1.4.3.2 Landschaftsplanung.....	9
1.4.4 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes bei der 16. Änderung des FNP11	
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	12
2.1 Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen	13
2.1.1 Vorgehensweise.....	13
2.1.2 Schutzgut Fläche	14
2.1.3 Schutzgut Boden.....	15
2.1.4 Schutzgut Wasser	17
2.1.5 Schutzgut Klima	19
2.1.6 Schutzgut Luft	20
2.1.7 Schutzgut Pflanzen	20
2.1.8 Schutzgut Tiere	24
2.1.9 Schutzgut Biologische Vielfalt.....	28
2.1.10 Schutzgut Landschaft.....	29
2.1.11 Schutzgut Mensch.....	30
2.1.12 Kultur- und Sonstige Sachgüter	32
2.1.13 Wechselwirkungen und -beziehungen	32
2.1.14 Kumulierende Auswirkungen	35
2.2 Schutzgebiete und –objekte.....	36
2.2.1 Natura 2000-Gebiete.....	36
2.2.2 Gesetzlich Geschützte Biotope	36
2.2.3 Besonderer Artenschutz.....	36
2.3 Technischer Umweltschutz	38
2.4 Eingriffsregelung	39
2.5 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens	39
2.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	40
3. ERGÄNZENDE ANGABEN	42
3.1 Hinweise auf Kenntnislücken	42
3.2 Überwachung	42
4. ZUSAMMENFASSUNG	43

5. QUELLENVERZEICHNIS	45
6. ANHANG.....	48

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass

Die Gemeinde Gettorf plant ein neues Baugebiet mit Gewerbeflächen. Das Plangebiet grenzt im Westen an bestehende Gewerbefläche an der Straße Eichkoppel, im Süden an Wohnflächen der Straße Ziegelei sowie im Norden und Osten an die Bundesstraße 76 (B 76) an (Abbildung 1). Die geplante bauliche Entwicklung wird mit dem geltenden Flächennutzungsplan (F-Plan) nicht abgedeckt. Zur Vorbereitung dieser Entwicklungen stellt die Gemeinde die 16. Änderung des Flächennutzungsplans auf.

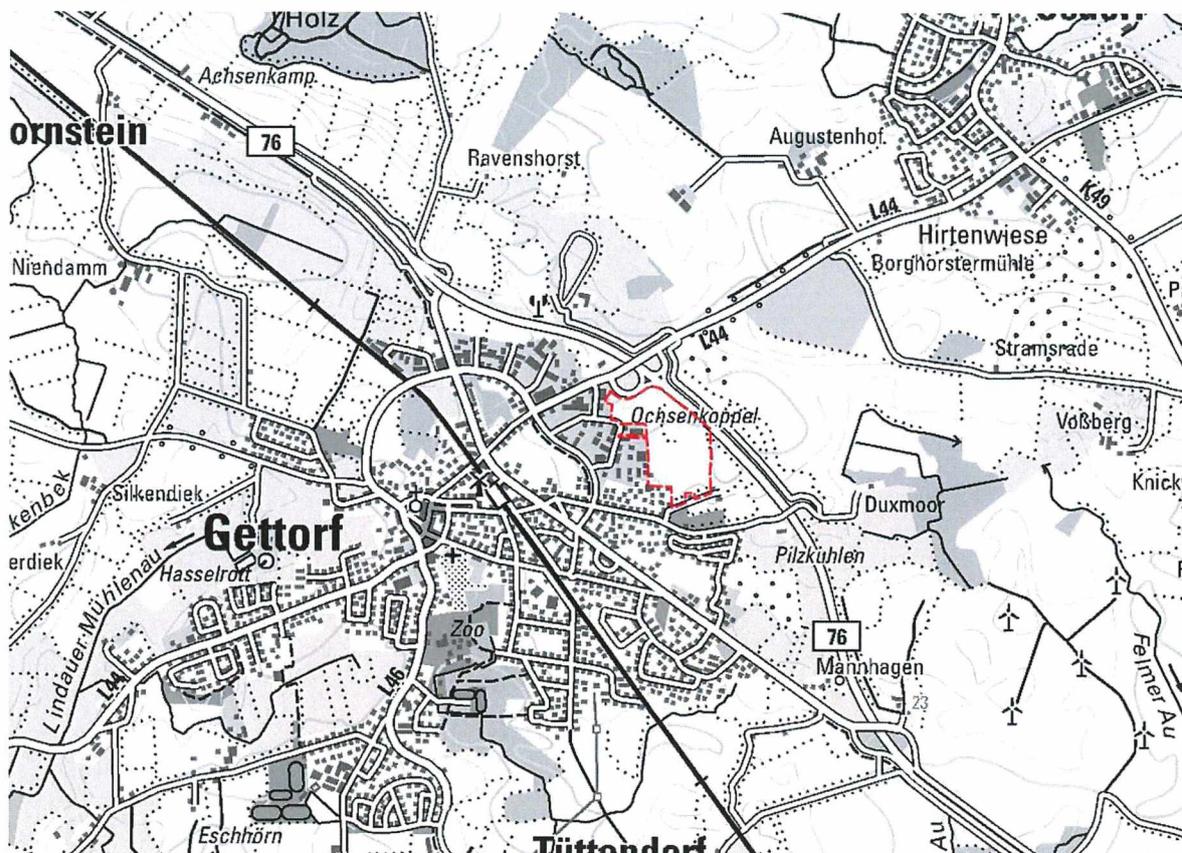


Abbildung 1 Lage des Vorhabensgebiets (rot) im Raum (unmaßstäblich).

1.2 Aufgabe und Inhalt des Umweltberichtes

1.2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Verfahren für die 16. Änderung des Flächennutzungsplans wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** (UP) durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind dabei insbesondere folgende Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden sowie
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d sowie
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die in § 1a BauGB genannten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz eingehalten werden. Hierzu gehört:

- der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden,
- die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz,
- die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf Natura 2000-Gebiete sowie
- Maßnahmen bezüglich des Klimawandels.

Um den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu bestimmen, sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Dieses wurde vom 21.05. – 21.06.2024 durchgeführt.

Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem **Umweltbericht** darzulegen. Dieser bildet einen gesonderten Teil der Begründung der F-Plan-Änderung.

1.2.2 Ziele und Inhalt des Umweltberichtes

Die Aufgabe des Umweltberichtes liegt darin, die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen und die Ergebnisse der Umweltprüfung zu dokumentieren.

Die Inhalte des vorliegenden Umweltberichtes sind entsprechend den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zusammengestellt.

1.3 Beschreibung des Vorhabens

Ziele und Inhalte der 16. Änderung des Flächennutzungsplans

Anlass und Ziel der Planung sind die Bestrebungen der Gemeinde, den vorhandenen Gewerbestandort der Gemeinde zu erweitern.

Das Plangebiet liegt östlich eines bestehenden Gewerbegebiets. Im Süden schließen sich das Wohngebiet der Ziegelei und südlich der Straße Hasenberg eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten sowie Flächen für die Landwirtschaft an. Im Osten grenzt das Planänderungsgebiet ebenfalls an Flächen für die Landwirtschaft. Im Norden und Nordosten wird das Plangebiet durch die Ortsumgehung der Bundesstraße 76 begrenzt.

Das Plangebiet zeichnet sich durch große Grünland- und Ackerflächen aus, die von Knicks und Gehölzen durchzogen und umgrenzt werden. Im Nordwesten befindet sich ein größeres Regenrückhaltebecken. Zwei weitere kleine Regenrückhaltebecken befinden sich im Westen des Plangebiets nördlich der Siedlung an der Ziegelei.

In der Planzeichnung (Abbildung 2) der F-Plan-Änderung werden folgende für die Umweltbelange relevante Darstellungen getroffen:

- Der überwiegende Teil wird als gewerbliche Baufläche (G) dargestellt (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB u. § 1 (1) Nr. 3 BauNVO). Auf einem Teil der Fläche befindet sich eine Pumpstation (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB).
- Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs ist eine Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Anlagen mit der Funktion als Regenrückhaltebecken (RRB) geplant (§ 5 (2) Nr. 4 BauGB). Auf derselben Fläche ist zudem eine Fläche für Elektrizität verzeichnet (§ 5 (2) Nr. 4 BauGB).
- Im Süden ist eine Fläche als Wohnbaufläche (W) dargestellt (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB u. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO).
- Im Süden sowie angrenzend zur Bundesstraße 76 sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt (§ 5 (2) Nr. 10 BauGB). Von diesen Flächen sind teilweise als Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 + Abs. 4 BauGB) vorgesehen und teilweise als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB).
- Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 (4) BauGB):
 - Zwischen der Wohnsiedlung Ziegelei und den neuen Gewerbeflächen: Gesetzlich geschützte Biotop mit der Grundnutzung Stillgewässer.

- Im nördlichen Grenzverlauf des Geltungsbereichs entlang der B 76 befindet sich eine Anbauverbotszone von 20 m zu Bundes- und Landesstraßen (§ 5 (4) BauGB u. § 29 StrWG)
- Darstellungen ohne Normcharakter:
 - Die Hapterschließung (E1) für die gewerbliche Baufläche erfolgt im Nordwesten von der Straße Eichkoppel aus.
 - Eine Notzufahrt (E2) ist ebenfalls von der Straße Eichkoppel aus vorgesehen.
 - Die Erschließung für die geplante Wohnbaufläche (E3) findet von Norden von den gewerblichen Bauflächen her statt.
 - Es sind folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt:
 - M1 – Umwandlung zweier Regenrückhaltebecken zu zwei Stillgewässern
 - M2 – Entwicklung einer Maßnahmenfläche für den Artenschutz
 - M3 – Entwicklung einer öffentlich zugänglichen Maßnahmenfläche
 - M4 – Flächen für Bepflanzungsmaßnahmen zur Eingrünung

Der Bebauungsplan Nr. 82 „Erweiterung Gewerbegebiet Eichkoppel“ wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Die Begründung gibt darüber hinaus weitere Auskunft über die geplanten Nutzungen.



Abbildung 2 Planzeichnung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gettorf

Bedarf an Grund und Boden

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 14,7 ha.

1.4 Ziele des Umweltschutzes

1.4.1 Fachgesetze

Die Fachgesetze für den Bereich Natur und Umwelt enthalten grundlegende Vorgaben, die in der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen insbesondere folgende Gesetze:

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
vor allem:
 - § 1 BNatSchG: Allgemeine Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - § 18 BNatSchG: Verhältnis zum Baurecht
 - § 34 Abs.1 BNatSchG: Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten gegenüber Natura 2000-Gebieten.
 - § 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten.
- **Baugesetzbuch (BauGB)**
Vor allem:
 - § 1a Abs. 2 BauGB: sparsamer Umgang mit Grund und Boden
 - § 1a Abs. 3 BauGB: Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
- **Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)**
- **Landeswaldgesetz (LWaldG)**
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
- **Landeswassergesetz (LWasG)**
- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

1.4.2 Schutzgebiete und –objekte

Natura 2000-Gebiete (§ 32 BNatSchG)

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/1992 der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 (FFH-RL), geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, sieht vor, dass ein System von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten mit der Bezeichnung „Natura 2000“ nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen ist. Die FFH-Richtlinie ist am 09. Mai 1998 in der Bundesrepublik Deutschland in nationales Recht umgesetzt worden.

Gemäß § 33 (1) BNatSchG sind alle Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Gemäß § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 36 BNatSchG sind Projekte und Pläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen.

Im Gemeindegebiet von Gettorf befinden sich weder FFH-Gebiete noch EU-Vogelschutzgebiete. In mehr als 2 km Entfernung zum Plangebiet, östlich der B 76, befindet sich das FFH-Gebiet DE 1526-353 „Naturwald Stodthagen und angrenzende Hochmoore“.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Vorhabengebiet befinden sich mehrere typische Knicks (HWy) und typische Feldhecken (HFy). Diese unterliegen als gesetzlich geschützte Biotope den Schutzbestimmungen des § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG. Außerdem befindet sich im Plangebiet ein sonstiges Kleingewässer (FKy), welches gemäß § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG geschützt ist. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, sind verboten.

Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

Im Plangebiet befinden sich europäische Vogelarten und damit besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Auch ein Vorkommen zusätzlich streng geschützter Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, insbesondere Fledermäuse, ist zu erwarten. Für besonders und streng geschützte Arten gelten besondere Schutzvorschriften bzw. Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG.

Kulturdenkmale gemäß Denkmalschutzgesetz (DSchG SH)

Im Plangebiet sind keine Kulturdenkmale oder sonstige historisch und kulturell bedeutsamen Anlagen vorhanden. Westlich angrenzend sowie östlich jenseits der B 76 befinden sich archäologische Interessengebiete, die durch das Plangebiet nicht beeinträchtigt werden.

1.4.3 Planerische Vorgaben

1.4.3.1 Gesamtplanung

Landesentwicklungsplan - Fortschreibung 2021 (LEP)

Gemäß **Landesentwicklungsplan** ist die Gemeinde Gettorf als Unterzentrum eingestuft und gehört zum Ordnungsraum um die Stadt Kiel. Das Plangebiet liegt innerhalb des "Äußeren Siedlungsachschwerpunkts".

Fortschreibung des Regionalplans (RP) für den Planungsraum III 2000

Der derzeit geltende **Regionalplan** für den Planungsraum III stellt die Gemeinde Gettorf als Unterzentrum dar. Sie befindet sich am Ende der Siedlungsachse Kiel-Gettorf und bildet einen äußeren Achschwerpunkt. Das Plangebiet liegt im Randbereich des abgegrenzten Achschwerpunktes sowie am Rand eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets des zentralen Ortes Gettorf. Gettorf ist verkehrlich über eine Bahnstrecke und Bundesstraße an Kiel und Eckernförde angebunden.

Der Regionalplan wird in den nächsten Jahren neu aufgestellt. Durch das neue Landesplanungsgesetz ist der Planungsraum deutlich vergrößert worden und erhält die Bezeichnung Planungsraum II.

Im Entwurf des neuen Regionalplans (MIKWS 2023) wurde gegenüber dem noch geltenden Plan der Bereich der Siedlungsachse nach Osten bis an die Umgehungsstraße erweitert. Östlich der B 76 in der Nähe des Plangebiets ist im Bereich des Duxmoors ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Ansonsten entsprechen die Aussagen für den Geltungsbereich des geplanten Vorhabens bzw. die Gemeinde Gettorf überwiegend den Inhalten des noch geltenden Regionalplans für den Planungsraum III.

Am 31. Dezember 2020 ist die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II zum Thema Windenergie an Land in Kraft getreten (MILIG 2020). Die Teilaufstellung weist für den Planungsraum die Vorranggebiete für Windenergienutzung aus und setzt die im Landesentwicklungsplan festgelegten Ziele und Grundsätze zur Windenergie an Land um. In der Karte des Regionalplans Wind für den Planungsraum II sind im Bereich des Plangebiets keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung verzeichnet.

Flächennutzungsplan (F-Plan) der Gemeinde Gettorf

Im rechtswirksamen **Flächennutzungsplan** der Gemeinde (2000) (Abbildung 3) ist die östliche Hälfte des Plangebiets als Fläche für Landwirtschaft vorgesehen. Im Süden der Fläche ist ein geschütztes Biotop verzeichnet. Der westliche Teil des Plangebiets ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Die Fläche umschließt zwei geschützte Biotope. Daneben umfasst die Fläche zwei Regenrückhaltebecken im Süden. Ein kleiner Teil im Nordwesten ist als gewerbliche Baufläche dargestellt. Durch das Plangebiet ist darüber hinaus ein geplanter Wanderweg eingezeichnet. Westlich angrenzend sind Flächen für

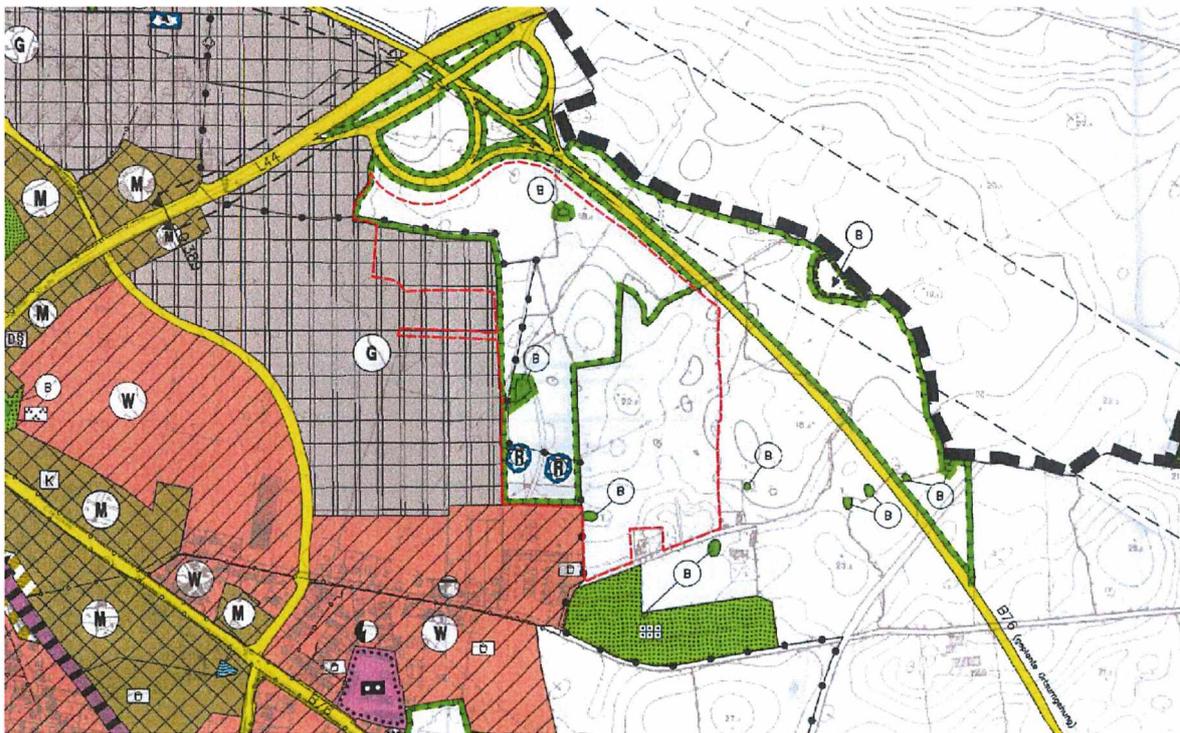


Abbildung 3 Auszug des Plangebiets aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Gettorf (2000). Der Planänderungsbereich ist rot umrandet.

gewerbliche Bauflächen verzeichnet. Im Süden grenzen Wohnbauflächen und Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ an, östlich schließen sich Flächen für die Landwirtschaft an. Nach Nordosten wird das Plangebiet durch eine überörtliche Hauptverkehrsstraße abgegrenzt.

Bestehende Bauleitplanung im Planänderungsgebiet

Im Nordosten des Planänderungsgebiets ist eine Teilfläche durch den **Bebauungsplan Nr. 46** (Abbildung 4) als Regenrückhaltebecken mit Sukzessionsflächen und Knicks festgesetzt. Darüber hinaus sind im Südwesten durch **B-Plan Nr. 41** (Abbildung 5) zwei Regenrückhaltebecken mit Sukzessionsflächen festgesetzt.

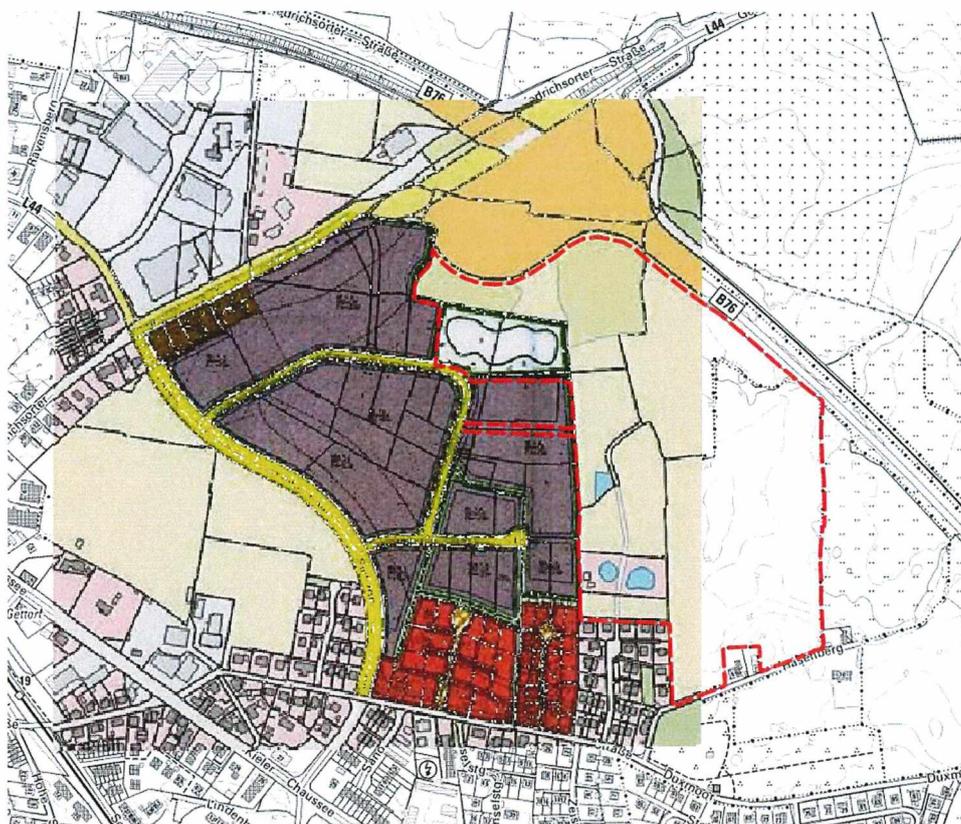


Abbildung 4 Überschneidung mit dem angrenzenden Bebauungsplan Nr. 46. Das Planänderungsgebiet ist rot umrandet.

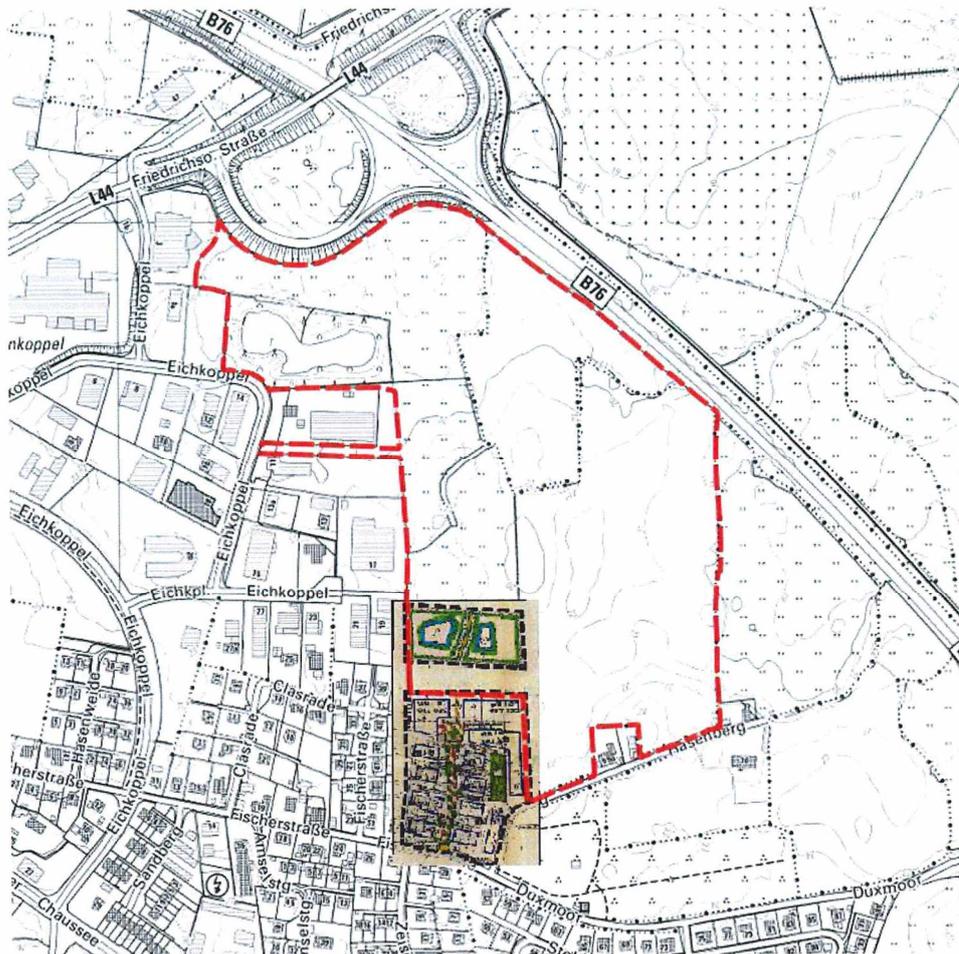


Abbildung 5 Überschneidung mit dem angrenzenden Bebauungsplan Nr. 41. Das Planänderungsgebiet ist rot umrandet.

1.4.3.2 Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung hat gemäß § 8 BNatSchG die Aufgabe, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage vorsorgenden Handelns überörtlich und örtlich zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele darzustellen und zu begründen. Sie hat als Fachplanung keine eigene Rechtsverbindlichkeit. Die Inhalte sind jedoch gemäß § 9 (5) BNatSchG in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

Landschaftsprogramm (LAPRO) Schleswig-Holstein 1999

Das Landschaftsprogramm enthält keine Darstellungen für das Plangebiet.

Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum II 2020

Der LRP für den Planungsraum II enthält für den Bereich des Plangebiets und die nähere Umgebung ebenfalls keine relevanten Darstellungen bezüglich Natur und Umwelt.

Landschaftsplan (LP) der Gemeinde Gettorf 1997 Fortschreibung 2000

Die Bestandskarte des **Landschaftsplans** der Gemeinde Gettorf (1997) stellt das Plangebiet der 16. Änderung des Flächennutzungsplans im Osten und Norden als Ackerflächen und im Westen

als Dauergrünland dar. Im Plangebiet sind mehrere Knicks mit Überhältern, verschiedene offene und verrohrte Wasserläufe sowie zwei stehende Kleingewässer dargestellt. Eine Teilfläche im Südwesten ist als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Spezifikation Regenrückhaltebecken dargestellt.

In der Entwicklungskarte (Abbildung 6) des Landschaftsplans ist der östliche Teil des Plangebiets als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im westlichen und nördlichen Bereich des geplanten Vorhabens sind Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, mit der Konkretisierung als Flächen für Ersatz und Ausgleichsmaßnahmen für eine Umgehungsstraße, dargestellt. Das gesamte Plangebiet wird von Kleinstrukturen mit Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung umgeben, die sich auf die Kleingewässer- und Knicksanierung beziehen. Im Südwesten des Plangebiets ist eine kleinere Fläche für die Versorgungsanlagen, in diesem Fall Regenrückhaltebecken, ausgewiesen.

Der Plan-Nr. 2A des Landschaftsplans (1997) stellt geschützte Biotope dar. Neben den Knicks im Plangebiet werden unter den geschützten Biotopen auch Kleingewässer, welche als „wertvolle, aber beeinträchtigte Flutmulde mit Feuchtgebüsch“ und „Tümpel von geringem Wert, ökologische Bedeutung mit erheblichen Einschränkungen“ dargestellt sind. Die Regenrückhaltebecken an der Ziegelei sind als Teiche bzw. Weiher mit der Einstufung „wertvoll, aber beeinträchtigt“ und „von geringem Wert“ dargestellt.

Das nördlichere Kleingewässer hat sich zu einem nicht mehr geschützten Biotop entwickelt und wurde weder in der Landeskartierung noch durch die Kartierung durch das Büro BHF Landschaftsarchitekten Kiel (2021/2022) als schützenswert nach § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG eingestuft. Das Kleingewässer an der Ziegelei erfüllt entsprechend den Ergebnissen der Kartierungen durch BHF Landschaftsarchitekten (2021/2022) die Bedingungen des Biotopschutzes gemäß § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG.

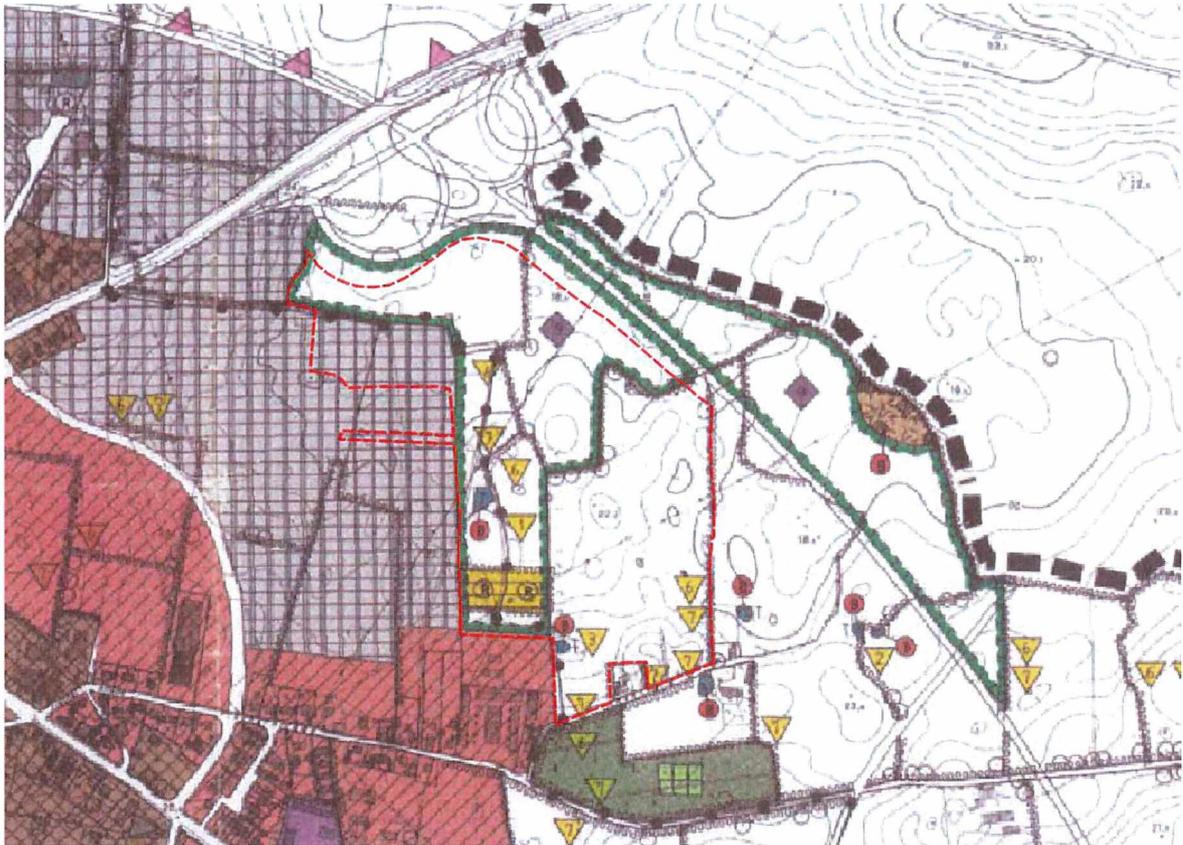


Abbildung 6 Auszug aus Karte „Entwicklung“ des Landschaftsplans der Gemeinde Gettorf (2000). Der Planänderungsbereich ist rot umrandet.

1.4.4 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes bei der 16. Änderung des FNP

Bei der weiteren Planung sind die gesetzlich geschützten Knicks, das Kleingewässer und prägender Baumbestand zu berücksichtigen. Allgemein sind die geltenden Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß BNatSchG einzuhalten sowie weitere unter Kap. 1.4 genannte "Ziele des Umweltschutzes" vor dem Hintergrund der jeweiligen Verbindlichkeit in den Planungsprozess einzubeziehen.

Verbindliche Vorgaben zum Erhalt und zur Entwicklung einzelner Landschaftselemente sind erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen möglich.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

In der folgenden Tabelle werden die für die Umweltprüfung relevanten Wirkfaktoren mit dem jeweils potenziell betroffenen Schutzgut aufgelistet. Anhand dieser Informationen werden in den nachfolgenden Kapiteln die Auswirkungen und erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die aktuelle Umweltsituation bewertet.

Tabelle 1 Wirkfaktoren der F-Planänderung

Wirkfaktor	Potenziell betroffenes Schutzgut
Baubedingt	
Temporäre Flächeninanspruchnahme (Befestigung Bauflächen, Baustraßen, Lagerflächen)	Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden
Beseitigung Regenrückhaltebecken	Tiere
Beseitigung Knickabschnitte und weitere geschützte Biotope im Rahmen der Baufeldvorbereitung	Pflanzen, Tiere, Landschaft
Rodung von Gehölzen	Pflanzen, Tiere, Landschaft
Schallemissionen	Mensch, Tiere
Lichtemissionen	Tiere
Schadstoffemissionen	Mensch, Tiere
Bodenaushub, Bodenaustausch	Boden
Bodenverdichtung	Boden, Wasser
Temporäre Grundwasserabsenkung	Boden
Beseitigung Bolzplatz	Mensch
Unfälle (Leckagen mit Schadstoffeintrag)	Wasser, Boden
Anlagebedingt	
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Bauwerke für Wohnen und Gewerbe, Regenrückhaltebecken)	Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden
Kulissenwirkung Bauwerke	Tiere, Landschaft
Entfernung Vegetation und Biotopstrukturen	Pflanzen, Tiere, Landschaft
Veränderung der Entwässerung	Wasser, Boden, Pflanzen

Wirkfaktor	Potenziell betroffenes Schutzgut
Zusätzliche Ableitung von Oberflächenwasser aus Plangebiet	Wasser
Betriebsbedingt	
Emissionen durch Verkehr (Lärm, Schadstoffe)	Mensch, Pflanzen, Tiere, Luft, Wasser
Emissionen durch Nutzungen (Gewerbe/Wohnbebauung) (Licht, Lärm, Bewegung, Schadstoffe)	Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser
Entsorgung von Abfall und Wasser	Wasser, Boden
Unfälle (Leckagen)	Wasser, Boden

2.1 Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen

2.1.1 Vorgehensweise

Für jedes Schutzgut sind Übersichten in Tabellenform zu den prüfungsrelevanten Inhalten zusammengestellt. Im Folgenden werden zunächst die angewendeten Ermittlungs- und Bewertungsverfahren erläutert.

Ermittlung des aktuellen Umweltzustandes und der Vorbelastungen

Die zentrale Grundlage für die Darstellung der aktuellen Bestandssituation bildet eine Biotoptypenkartierung von BHF Landschaftsarchitekten GmbH aus dem Jahr 2021/2022, die im Juli 2024 durch eine Plausibilitätsprüfung vor Ort bestätigt wurde. In diesem Rahmen erfolgte auch eine Überprüfung der gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope. Die Bestandserfassung erfolgte auf Basis der Vorlage "Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins" (LfU, Stand August 2024). Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich aus einer Auswertung des Landschaftsplans sowie aus verschiedenen Unterlagen und vorhabenbezogenen Untersuchungen, die jeweils bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführt sind.

Bewertungsmethode

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (2013) über die zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung.

Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen

In der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und deren Erheblichkeit verbal-argumentativ hergeleitet. Zur Beurteilung der Erheblichkeit

werden Maßstäbe des UVPG herangezogen. Im Umweltbericht sind die zu erwartenden positiven und negativen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt.

Vermeidung von Konflikten

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen aufgrund fehlender Festsetzungsmöglichkeiten zunächst nur richtungsweisend möglich. Insofern werden an dieser Stelle lediglich allgemeine Angaben zur Vermeidung von Konflikten aufgeführt. Zusätzlich werden im Einzelfall Empfehlungen für die nachfolgende Bauleitplanung gegeben.

2.1.2 Schutzgut Fläche

Untersuchungsrahmen	Flächennutzung, Naturnähe.
Datengrundlagen	Flächennutzungsplan Gettorf (2000), Landschaftsplan Gettorf (1997/2000).
Beschreibung	Die Vorhabenfläche liegt im östlichen Teil der Gemeinde Gettorf und umfasst eine Fläche von ca. 14,7 ha. Bei dem Planänderungsgebiet handelt es sich um größtenteils unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker und Grünland). Eingestreut finden sich Knicks, Feldhecken und Feldgehölze sowie ein Kleingewässer. Daneben befinden sich im Plangeltungsbereich auch ein großes und zwei kleine Regenrückhaltebecken. Außerdem gibt es einen Bolzplatz.
Vorbelastung	Außerhalb des Planänderungsgebiets befindet sich südlich direkt angrenzend eine Einzelsiedlung, sowie das Wohngebiet Ziegelei. Durch das im Westen an das Planänderungsgebiet angrenzende Gewerbegebiet, die nordöstlich angrenzende B 76 sowie durch die landwirtschaftliche Nutzung des Planänderungsgebiets ergeben sich Vorbelastungen für das Gebiet.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Flächengröße, Natürlichkeitsgrad Der Fläche des Planänderungsgebiets wird aufgrund der Vorbelastung eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz zugewiesen.
Auswirkungen	Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf unter 30 ha/Tag zu verringern. Bezogen auf die Gesamtfläche der Gemeinde Gettorf und den zeitlichen Rahmen von einem Jahr ergibt sich eine maximale Flächenneuanspruchnahme von 0,29 ha/Jahr. Die Änderung des Flächennutzungsplans erlaubt eine Neuinanspruchnahme für Gewerbenutzung auf ca. 8,3 ha, für Wohnbebauung auf ca. 0,3 ha sowie für die Regenrückhaltung auf ca. 1,2 ha. Die Gemeinde Gettorf wird damit annähernd die nach der Nachhaltigkeitsstrategie zgedachte Flächenversiegelung für den Zeitraum von 29,6 Jahren in Anspruch nehmen. Darüber hinaus plant die Gemeinde auch an anderen Stellen Bauvorhaben, die zu Versiegelung führen. Trotz der großen

	<p>Fläche, die hier in Anspruch genommen wird, ist eine Bündelung der Gewerbeansiedlung an einem Ort, wie hier geplant, einer weiteren Zersiedlung der Landschaft vorzuziehen. Insgesamt ist die Fläche aber aufgrund der potenziell überplanbaren Größe von über 10 ha durchaus als erheblich einzustufen.</p> <p>Die Entwidmung der kleinen Regenrückhaltebecken und die geplante Entwicklung zu gesetzlich geschützten Biotopen kann einen positiven Einfluss auf das Schutzgut Fläche haben.</p>
Erhebliche Auswirkungen	Im Kontext der Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie und in Bezug auf die Flächen-größe kann der Flächenverbrauch als erheblich eingestuft werden.
Vermeidung von Konflikten	<u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Die zulässige Versiegelung sollte auf den tatsächlichen Bedarf beschränkt werden. In der verbindlichen Bauleitplanung sollten die Schaffung von Grünflächen berücksichtigt werden.

2.1.3 Schutzgut Boden

Untersuchungs- rahmen	Bodenarten, Bodentypen, Bodenfunktionen, Altlasten.
Datengrundla- gen	<p>Landschaftsplan Gettorf (1997/2000),</p> <p>Bodenübersichtskarte M. 1:250.000 (LfU 2017)</p> <p>Bodenbewertung M 1:25.000 (LfU 2019)</p> <p>Baugrundbeurteilung (GSB 2019)</p>
Beschreibung	<p>Die Gemeinde Gettorf liegt nach der naturräumlichen Gliederung im „Schleswig-Holsteinischen Hügelland“ und hier speziell im Naturraum 701 „Schwan- sen, Dänischer Wohld und Amt Hütten“. Das Planänderungsgebiet liegt im Be- reich der Jungmoränenlandschaft. Das Relief fällt geringfügig von Süden (ca. 24 m ü. NN) nach Norden (ca. 19 m ü. NN) ab. Das Untersuchungsgebiet be- findet sich in der Bodenregion der Jungmoränenlandschaft mit überwiegend glazialen Ablagerungen aus Geschiebesand, im Nordwesten auch aus Ge- schiebemergel und kleinräumig im Nordosten mit glazilimnischen Ablagerun- gen (Schluff, Ton). Leitbodentyp ist im überwiegenden Teil des Geltungsbe- reichs Braunerde, im Westen Parabraunerde und auf einem kleinen Teil im Nordosten tritt Pseudogley-Parabraunerde als Leitbodentyp auf (LfU 2017). Als Bodenarten sind neben Lehmsand über Sandlehm überwiegend Lehmsand über Sand vorhanden.</p> <p>Die Bodenfunktionale Gesamtbewertung ermittelt die Leistungsfähigkeit aller relevanten Bodenfunktionen für einen Naturraum. Für die Bewertung werden folgende relevante Bodenfunktionen mit hoher oder sehr hoher Funktionserfüllung zusammengefasst: Lebensraum für natürliche Pflanzen, Wasserrückhaltevermögen, Sickerwasserrate, Nährstoffhaushalt, Filter für</p>

	<p>sorbierbare Stoffe, Standort für die landwirtschaftliche Nutzung. In der Darstellung 1:25.000 (LfU 2019) ist die überwiegende Fläche des Plangebiets mit einer sehr geringen funktionalen Gesamtleistung dargestellt. In einem sehr kleinen Teil im Nordosten nahe der B 76 wird die bodenfunktionale Gesamtleistung als mittel bewertet.</p> <p>Die Fläche wird mit Ausnahme der Knicks, des Bolzplatzes und der Regenrückhaltebecken als Acker und Grünland genutzt.</p> <p>Gemäß der Baugrunduntersuchung (GSB 2019) ist das Gebiet überwiegend durch Mutterböden bzw. Auffüllungen mit anschließend folgenden Sanden und Geschiebeböden in Wechsellagerung gekennzeichnet.</p>
Vorbelastung	<p>Die ackerbaulich genutzten Flächen werden eher intensiv bewirtschaftet. Das Grünland ist Wirtschaftsgrünland. Das Gebiet ist von Gewerbeflächen und Wohnbebauung umschlossen.</p>
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Naturnähe, Bedeutung als Bestandteil des Naturhaushaltes, natur- und kulturhistorische Bedeutung, Seltenheit.</p> <p>Die Böden haben aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung allgemeine Bedeutung.</p>
Auswirkungen	<p>Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entstehen vor allem durch die dauerhafte Inanspruchnahme der Flächen und die damit verbundene Teil- und Vollversiegelung der Flächen durch die Bebauung und Erschließung. Vor allem im Bereich der gewerblichen Bauflächen führt Flächenversiegelung zu negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Eine detaillierte Erfassung und Bewertung des Versiegelungsumfanges folgen im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans.</p> <p>Mit dem geplanten Vorhaben können Böden allgemeiner Bedeutung durch Baustellentätigkeiten (Abgrabungen, Aufschüttungen, Vermischungen, Verdichtungen) verändert und die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion im Wasserhaushalt, Regulationsfunktion) beeinträchtigt werden.</p> <p>Die temporäre und dauerhafte Voll- und Teilversiegelung des Bodens auf den Flächen für Gewerbe und Wohnbebauung ist ein Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts, für den ein Ausgleich erforderlich wird. Auch im Bereich der Flächen, die für Regenrückhaltung vorgesehen sind, wird es durch den Bau von Einrichtungen zur Regenrückhaltung zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden kommen.</p> <p>Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind bei entsprechenden Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten.</p>
Erhebliche Auswirkungen	

Vermeidung von Konflikten	<p>Böden besonderer Bedeutung (z.B. besondere Ertragsfähigkeit, besondere Bedeutung als Lebensraum für natürliche Pflanzen) sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.</p> <p><u>Empfehlungen für nachfolgende Planungen:</u> Begrenzung der zulässigen Versiegelung auf den tatsächlichen Bedarf.</p>
----------------------------------	--

2.1.4 Schutzgut Wasser

Untersuchungsrahmen	Fließgewässer, Grundwasser, Trinkwasserschutz, Stillgewässer
Datengrundlagen	<p>Landschaftsplan Gettorf (1997/2000),</p> <p>Baugrundbeurteilung (GSB 2019)</p> <p>Starkregen Hinweiskarten (BKG 2024)</p> <p>Amtliches Wasserwirtschaftliches Gewässerverzeichnis (LfU 2025)</p>
Beschreibung	<p>Grundwasser: Das Plangebiet gehört zum 119 km² umfassenden Grundwasserkörper ST05 (Dänischer Wohld - östl. Hügelland) der Grundwasserkörpergruppe ST-b. Die Deckschichten dieses Grundwasserkörpers haben gemäß Wasserkörpersteckbrief (MEKUN 2025) überwiegend eine günstige Schutzwirkung zum Grundwasserkörper. Gefährdungen hinsichtlich des chemischen Zustands, des mengenmäßigen Zustands oder sonstiger anthropogener Einwirkungen liegen laut Steckbrief nicht vor.</p> <p>Laut Baugrundbeurteilung (GSB 2019) wurden bei den Bohrarbeiten Wasserstände zwischen 0,6 m und 3,6 m unter Geländeoberkante eingemessen. Hierbei handelt es sich um Schichten-, Stau- und Sickerwasser überlagertes Grundwasser. Die Grundwasserstände wurden allerdings direkt nach der Bohrung gemessen und konnten sich nicht in Ruhe einpegeln. Laut Baugrundgutachten ist mit Schwankungen des Grundwassers um rd. 1,0 m zu rechnen.</p> <p>Oberflächengewässer:</p> <p>Im Nordwesten des Planänderungsgebiets befindet sich ein großes Regenrückhaltebecken, im Südwesten befinden sich zwei kleinere Regenrückhaltebecken. Im Süden befindet sich ein Kleingewässer. Von dem großen Regenrückhaltebecken verläuft unterirdisch in nordöstlicher Richtung die Rohrleitung 7e, welche keine Gewässereigenschaft besitzt und zum ABV Aschau gehört. Diese Leitung ist an das weiterführende Gewässernetz angeschlossen.</p> <p>Aus den neuveröffentlichten „Hinweiskarten für Starkregengefahren für Schleswig-Holstein“ wird ersichtlich, dass im nördlichen Bereich des Planänderungsgebiets bei Starkregeneignissen Überstauungen in Geländesenken und</p>

	<p>Mulden im Norden mit Wassertiefen von 50 bis 200 cm bei Fließgeschwindigkeiten bis 2 m pro Sekunde in der Spitze erreicht werden können. Im Randbereich zur B 76 sowie zentral westlich und östlich des Bolzplatzes und in einer Senke auf der östlichen Ackerfläche können Wassertiefen bis 100 cm erreicht werden.</p>
Vorbelastung	<p>Störung des natürlichen Wasserhaushalts durch Bodenverdichtungen und Nährstoffeinträge aufgrund landwirtschaftlicher Nutzung. Das Kleingewässer ist von Austrocknung bedroht.</p>
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Absenkung Grundwasserspiegel, Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate und Grundwasserqualität, Natürlichkeit, Bedeutung für die Trinkwassergewinnung.</p> <p>Im Bereich hoher Versiegelungsraten wird die Grundwasserneubildung beeinträchtigt. Aufgrund der anthropogenen Einflüsse (landwirtschaftliche Nutzung, Bolzplatz) und des überwiegenden Grundwasserflurabstands von mehr als 1 m wird den Flächen im Planänderungsbiet eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Wasser zugewiesen. Die Oberflächengewässer haben aufgrund ihrer geringen Größe (Kleingewässer) oder ihrer technischen Bestimmung (Rückhaltebecken) ebenfalls eine allgemeine Bedeutung.</p>
Auswirkungen	<p>Durch die für Gewerbe- und Wohnbebauung erforderliche Bodenversiegelung wird sich die Menge des oberflächlich abfließenden Niederschlagswassers erhöhen. Vor allem bei Starkregenereignissen wird sich die Fließgeschwindigkeit des Oberflächenabfluss sowie die Menge des sich auf den Flächen stauenden Niederschlagswassers deutlich erhöhen. Daher ist die Ableitung des Oberflächenwassers zu klären. Die Grundwasserneubildungsrate wird sich im Planänderungsgebiet aufgrund der Versiegelung voraussichtlich verringern. Für die Regenwasserrückhaltung sind im Planänderungsgebiet Flächen vorgesehen. Die Entwicklung eines Entwässerungskonzepts erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind aufgrund der nur allgemeinen Bedeutung des Grundwasserhaushaltes nicht erheblich.</p> <p>Die Trink-, Brauch-, und Löschwasserversorgung erfolgt aus dem Netz des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld. Die Löschwasserversorgung wird durch eine ausreichende Anzahl von Hydranten sowie durch die geplanten Trinkwasserleitungen sichergestellt. Das anfallende Schmutzwasser wird in die vorhandene Kanalisation der Gemeinde Gettorf eingeleitet. Die Abwasserbeseitigung für den Geltungsbereich wird im Rahmen der Erschließung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.</p>
Erhebliche Auswirkungen	-

Vermeidung von Konflikten	Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist durch ein geeignetes Entwässerungskonzept der zu erwartende gesteigerte Oberflächenabfluss, insbesondere im Falle von Starkregenereignissen, zu berücksichtigen und abzuhandeln.
----------------------------------	---

2.1.5 Schutzgut Klima

Untersuchungsrahmen	Großklima, Lokalklima, klimabeeinflussende Strukturen.
Datengrundlagen	Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan Gettorf (1997/2000).
Beschreibung	Großklimatisch gesehen herrschen ozeanische Klimaverhältnisse mit kontinentalen Einflüssen aus dem Osten vor. Lokalklimatisch besitzen die Grünlandflächen kaltluftbildende Funktion. Kleinklimatisch wirkende Gehölzbestände (Schattenstandorte) sind im Gebiet wenig vorhanden. Die Knicks und Feldhecken vermindern im Nahbereich die Windgeschwindigkeit und erwirken schattige Bereiche. Die im Süden und Westen angrenzenden Gewerbe- und Wohnbereiche weisen ein Siedlungsklima auf, das aufgrund der Versiegelung von Flächen v.a. durch verstärkte Aufheizung gekennzeichnet ist.
Vorbelastung	Eine relevante Vorbelastung ist nicht bekannt.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit sowie raumbedeutende Klimafunktionen. Da keine herausragenden klimatischen Funktionen vorhanden sind, besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabenbereich allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Es wird eine Veränderung von Flächen mit vorhandenem Freiraumklima in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen durch bauliche Entwicklungen prognostiziert. Die Neuanlage eines Regenrückhaltebeckens kann diesem Effekt nicht entgegenwirken. Aufgrund der nur kleinräumig bestimmenden klimatischen Funktion und der damit verbundenen lediglich allgemeinen Bedeutung des Planungsraums, ist dennoch nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu rechnen.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Gebiete mit besonderen klimatischen Funktionen sind nicht betroffen.

2.1.6 Schutzgut Luft

Untersuchungsrahmen	Frischluchtgebiete, belastete Gebiete, Emissionsquellen.
Datengrundlagen	Jahreskarten: Luftschadstoffbelastung in Deutschland (UBA, Stand 19.11.2024)
Beschreibung	Das Planänderungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Die Gehölzbestände (hier: Knicks, Feldhecken, Feldgehölze) besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion).
Vorbelastung	Verkehrsbedingte Schadstoffemissionen im an die B 76 angrenzenden Bereich.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, raumbedeutende lufthygienische Funktionen. Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung bezüglich des Umweltschutzguts Luft.
Auswirkungen	Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans und die damit einhergehende Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets an der Eichkoppel werden durch die gewerbliche Nutzung sowie das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen klimarelevante Emissionen wie Kohlendioxid freigesetzt. Auch aufgrund der Vorbelastungen durch die B 76 werden durch das Vorhaben im Hinblick auf das Schutzgut Luft keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	-

2.1.7 Schutzgut Pflanzen

Untersuchungsrahmen	Biotop- und Nutzungstypen, gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten, besonders und streng geschützte Arten, Ausgleichsflächen.
Datengrundlagen	Landschaftsplan Gettorf (1997/2000), Biototypenerfassung und -auswertung (BHF 2021/2022 und 2024),

	<p>Kartieranleitung Biotopyptypen (LfU 2024a)</p> <p>Ergebnisse der landesweiten Biotopkartierung SH (LfU 2024b).</p>
<p>Beschreibung</p>	<p>Ackerflächen</p> <p>Einen großen Teil des Planänderungsgebiets nehmen Ackerflächen ein. Diese wurden als Intensivacker (AAy) und Ackerbrache mit Ackerunkrautflur (AAu) angesprochen. Sie befinden sich in der Osthälfte des Plangebiets.</p> <p>Grünland</p> <p>Im Westen und Nordosten des Planänderungsgebiets befinden sich große Flächen mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünlands (GYy). Auf der großen Grünlandfläche im Nordwesten befand sich zum Zeitpunkt der Validierung der Kartierung im Juli 2024 eine wasserführende Senke, in deren Mitte sich Bestände von Binsen ausgebildet haben. Dieser Fläche wird der Zusatzcode „b“ für Blänke gegeben. Die Fläche um das westliche der kleineren Regenrückhaltebecken an der Ziegelei ist als artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy) anzusprechen. Die Fläche wird darüber hinaus durch Ziegen beweidet und erhält den Nebencode „gw“. Weitere Flächen mit mäßig artenreichem Wirtschaftsgrünland (GYy) befinden sich nördlich angrenzend an die Wohnbebauung der Ziegelei und im Bereich des Kleingewässers auf der östlichen Ackerfläche.</p> <p>Gewässer</p> <p>Auf der Ackerfläche im Osten des Plangebiets befindet sich angrenzend an die Wohnbebauung der Ziegelei ein Biotopkomplex mit einem sonstigen Kleingewässer (FKy). Sonstige Kleingewässer (FKy) sind gemäß § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG geschützt.</p> <p>Die drei Regenrückhaltebecken im Plangebiet wurden im Rahmen der Biotopyptypenerfassung durch BHF Landschaftsarchitekten als naturnahes technisches Gewässer (FXy) angesprochen. Der Uferbereich des großen Beckens an der Straße Eichkoppel ist von Röhrichten bestanden, weshalb dieser Abschnitt mit dem Zusatzcode „vr“ angesprochen wird. Dieses Regenrückhaltebecken weist eine große Population von Erdkröten auf. Im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung wurde dieses große Regenrückhaltebecken als Sonstiges Stillgewässer (FSy) mit den Zusatzcodes „vr“ für Röhricht und „vs“ für Schwimmblattpflanzen erfasst (Biotopbogen-Nr. 325646028-0401). Dieser Biotoptyp ist nach § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG gesetzlich geschützt. Außerdem sind im Biotopbogen die Rote Liste Art <i>Bolboschoenus maritimus</i> agg. (Gewöhnliche Strandsimse) als verbreitet und die Rote Liste Arten <i>Potamogeton natans</i> (Schwimmendes Laichkraut) und <i>Typha latifolia</i> (Breitblättriger Rohrkolben) als in Herden auftretend aufgeführt. Aufgrund der technischen Widmung dieses Regenrückhaltebeckens unterliegt es nicht dem Biotopschutz (Vgl. LfU 2024, S: III-110).</p>

Gehölze

Das Planänderungsgebiet ist von **typischen Knicks (HWy)** durchzogen. Von Norden nach Süden verläuft ein **typischer Knick (HWy)** durch das Planänderungsgebiet. In der südlichen Hälfte ist diese Nord-Süd-Verbindung als **Baumreihe aus heimischen Laubbäumen (HRy)** ausgeprägt und auf die Wohnbebauung zu laufend ist diese Verbindung als **typische Feldhecke (HFy)** anzusprechen. Des Weiteren wird das Gebiet in Ost-West-Richtung von einem weiteren **typischen Knick (HWy)** gequert. Die Knicks im Planänderungsgebiet sind auch durch Überhälter mit Stammumfängen von mehr als 2 m geprägt. Im Plangebiet sind verschiedene **sonstige heimische Laubgehölze (HEy)** vorhanden. Teilweise weisen diese Gehölze Stammumfänge über 2 m auf. Die Regenrückhaltebecken an der Ziegelei sind von **typischen Knicks (HWy)** und **Baumreihen (HRy)** umgeben. Die Wohnbebauung (**SDe**) am Hasenberg im Süden wird durch **typische Knicks (HWy)** zum Plangebiet hin abgegrenzt. Diese Knicks sind ebenfalls durch große Überhälter geprägt.

Für Knicks (**HWy**) und Feldhecken (**HFy**) besteht ein Biotopschutz gem. § 30 (2) Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG.

Im Westen des Planänderungsgebiets, nahe des bestehenden Gewerbegebiets Eichkoppel, befindet sich ein **sonstiges Feldgehölz (HGy)**, das in ein **sonstiges Gebüsch (HBy)** übergeht. In der Südhälfte des Plangebiets angrenzend an das Wohngebiet Ziegelei befinden sich an einem kleinen Gewässer ein **Weidengebüsch (HBw)** sowie ein **sonstiges Gebüsch (HBy)**.

Ruderalflächen

Die Sukzessionsfläche, die das große Regenrückhaltebecken im Norden umgibt, hat sich zu einer **ruderalen Staudenflur frischer Standorte (RHm)** entwickelt, welche aufgrund der Verbuschung den Zusatzcode „gb“ erhält. Auf der Nordseite des angrenzenden Knicks hat sich eine **Nitrophytenflur (RHn)** entwickelt. Angrenzend an das Feldgehölz im Südwesten ist eine Fläche als **feuchte Hochstaudenflur (RHf)** anzusprechen. Das östliche Regenrückhaltebecken an der Ziegelei ist von einer **ruderalen Grasflur (RHg)** umgeben. Die Baumreihe, die an den Bolzplatz angrenzt, wächst aus einer **Brombeerflur (RHr)** auf. Der Knick, der das Planänderungsgebiet im Osten begrenzt, ist durch eine kleinere **Brombeerflur (RHr)** und **Nitrophytenflur (RHn)** unterbrochen.

Biotope im Zusammenhang mit baulichen Anlagen

Im Planänderungsgebiet befinden sich wenige Siedlungsbiotope. Dazu zählen ein **Sportplatz (SEb)**, der als Bolzplatz genutzt wird, sowie ein **unversiegelter Weg (SVu)**, der das Wohngebiet Ziegelei mit dem Bolzplatz verbindet. Darüber hinaus ist die Zufahrt zum Regenrückhaltebecken an der Eichkoppel und dem dahinter liegenden Grünland als **unversiegelter Weg (SVu)** anzusprechen. Im

	<p>Zufahrtsbereich nahe der Straße Eichkoppel befinden sich ein Stromkasten (Sle) sowie sonstige, nicht zu wohnzweckend dienende Anlagen (Sly).</p> <p>Kompensations- und Ausgleichsflächen</p> <p>Im Planänderungsgebiet befinden sich neben den in den B-Plänen 46 und 41 festgesetzten Regenrückhaltebecken und den sie umgebenden Maßnahmenflächen auch zwei weitere Kompensationsflächen (LfU 2024c).</p> <p>Dabei handelt es sich zum einen um Ausgleichsflächen für eine Knickbeschädigung/-beseitigung (AZ: 67.22.29-63/10). Im Landschaftsplan der Gemeinde Gettorf ist diese Fläche angrenzend an einen Weiher mit Feuchtgebüsch verzeichnet. Die Biotoptypenerfassung konnte diese Flächen nicht als solche bestätigen. Im Zuge der Sukzession hat sich dort ein sonstiges Feldgehölz (HGy) entwickelt, welches die Kompensationsfläche miteinschließt. Daran grenzt ein typischer Knick (HWy) an, bei welchem es sich vermutlich um einen Teil der Kompensationsfläche handelt.</p> <p>Die zweite Ausgleichfläche befindet sich im Nordwesten an der Plangebietsgrenze (AZ: 23.81-Gettorf-52) und hat das Entwicklungsziel Knick, welches im Rahmen der Biotoptypenerfassung bestätigt wurde.</p>
Vorbelastung	Landwirtschaftliche Nutzung, angrenzende Bebauung
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Naturnähe, Alter bzw. Ersetzbarkeit, Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten, Gefährdung / Seltenheit des Biotops.</p> <p>In Anlehnung an den Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht wird zwischen Flächen von allgemeiner Bedeutung und Flächen von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen unterschieden:</p> <p><u>Allgemeine Bedeutung:</u> artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland, Intensivacker, Sportplatz, Regenrückhaltebecken</p> <p><u>Besondere Bedeutung:</u> Knicks, Feldhecken, Feldgehölze, Ruderalfluren, Kleingewässer und prägende Einzelbäume.</p>
Auswirkungen	Durch die Flächeninanspruchnahme und die ggf. erforderliche Beseitigung von Biotopen mit besonderer Bedeutung kommt es zum Verlust von Pflanzen und deren Lebensräumen und damit einhergehend zur Verringerung der Biotopfunktion. Hierbei handelt es sich um Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzrechts, für die entsprechende Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind.
Erhebliche Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind bei Eingriffen in Biotope mit besonderer Bedeutung wie z.B. Knicks und Feldhecken zu erwarten.
Vermeidung von Konflikten	Die Größe der FNP-Änderung sollte auf den tatsächlich anstehenden Bedarf der Gemeinde begrenzt werden.

	<p>Erhaltung der Gehölzstrukturen, der Knicks und deren Überhälter.</p> <p>Erhaltung des naturnahen Regenrückhaltebeckens an der Eichkoppel und des Kleingewässers.</p>
--	---

2.1.8 Schutzgut Tiere

Untersuchungsrahmen	<p>Faunistisches Potenzial, gefährdete Arten, besonders und streng geschützte Arten.</p>
Datengrundlagen	<p>Landschaftsplan Gettorf (1997/2000), Artkataster des LfU (Abfrage 02/2025), BERNDT, K., KOOP, B., STRUWE-JUHL, B. (2007), KNIEF, W.; BERNDT, R.; GALL, T.; HÄLTERLEIN, B.; KOOP, B. UND STRUWE-JUHL, B. (1995), BORKENHAGEN, P. (1993), Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein (LLUR 2018).</p>
Beschreibung	<p>Durch Auswertung der Lebensraumeignung der im Untersuchungsraum vorhandenen Biotopstrukturen und Abgleich mit dem Artkataster des LfU wurde ermittelt, welche planerisch relevanten Tierarten im Gebiet vorkommen können (faunistische Potentialanalyse).</p> <p>Spezifische Biotopstrukturen für die Fauna sind im Planbereich und der unmittelbaren Umgebung vor allem die linearen Gehölzbestände (Knicks), kleine Feldgehölze und Gebüsche, Grünlandflächen, Kleingewässer (im Plangebiet und auf angrenzenden Flächen) und die Regenrückhaltebecken. Hinsichtlich der artenschutzrechtlich geschützten und planungsrelevanten Tiervorkommen bietet der Plangeltungsbereich damit Lebensräume für Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien.</p> <p>Brutvögel</p> <p>Als Brutvögel sind vor allem weit verbreitete Arten der Halboffenlandschaften bzw. <u>Gehölzbrüter</u> zu erwarten. In den Gehölzen kann eine Vielzahl an Kleinvogelarten der Gebüsche, wie z.B. Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Amsel, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Goldammer oder Höhlenbrüter in Altbaumbeständen, wie z.B. Blaumeise und Kohlmeise, auftreten. Viele von ihnen sind auch in den Gärten und Grünanlagen der Siedlungsbiotope heimisch. Größere Überhälter stellen potenzielle Niststandorte des Mäusebussards, der Elster und der Aaskrähne dar. Die Gebäude des angrenzenden Siedlungsbereiches bieten potenzielle Brutplätze für</p>

gebäudebrütende Arten wie Gartenrotschwanz, Haussperling, Rauchschwalbe, Mauersegler oder Mehlschwalbe.

Zahlreiche der genannten Arten sind ubiquitäre Arten, die neben dem Halbofenland eine Vielzahl von Lebensräumen besiedeln und somit keine spezifischen Habitatansprüche aufweisen. Sie kommen landesweit sehr regelmäßig und in höherer Dichte vor (bspw. Kohlmeise, Buchfink, Amsel).

Auf dem Grünland können bodenbrütende Offenlandarten wie z.B. Rebhuhn, Fasan, Schafstelze, Kiebitz und Feldlerche erwartet werden. Diese Arten sind jedoch auf eine ausgedehnte und weitläufige, ungestörte und offene Landschaft angewiesen. Aufgrund der bereits vorhandenen gewerblichen Bebauung westlich des Vorhabens an der Eichkoppel, der südwestlich vorhandenen Wohnbebauung sowie der östlich verlaufenden Bundesstraße B 76 ist diese Weiträumigkeit im Planungsraum nur eingeschränkt vorhanden.

Im Bereich des nördlich im Geltungsbereich gelegenen Regenrückhaltebeckens ist potenziell mit dem Vorkommen von bodenbrütenden Wasservögeln und an Wasser gebundene Arten, wie z.B. Stockenten und Rallen (Teich- und Blässralen), inkl. Röhrichtbrütern zu rechnen.

Für den Bereich des Plangebiets liegen im Artkataster des LfU keine Fundorte von Brutvögeln vor.

Amphibien

Die Regenrückhaltebecken im Untersuchungsraum stellen mögliche Laichgewässer dar. Es ist mit einem Vorkommen von in Schleswig-Holstein verbreiteten Arten wie Teichfrosch, Grasfrosch, Teichmolch, weiteren Wasserfröschen oder der Erdkröte zu rechnen. Die Knicks und weitere Gehölze im Plangebiet können als Landlebensraum und Wanderkorridor für Amphibien dienen.

Das Artkataster des LfU weist für das Planänderungsgebiet keine Einträge auf.

Für das Umfeld des Planänderungsgebiets liegen im Artkataster Nachweise des Kammmolchs (RL 3 in SH), eine Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie, vor. Auch ein Vorkommen des Moorfroschs im Untersuchungsgebiet ist nicht auszuschließen.

Reptilien

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten ist aufgrund der Habitatstrukturen nicht zu erwarten. Die Abfrage der LfU-Datenbank ergab für den Planungsraum keine bekannten Vorkommen von Reptilienarten.

Säugetiere

Es können eine Reihe an Kleinsäugetern wie verschiedene Mäusearten sowie Maulwurf, Wildkaninchen, Feldhase, diverse Marderarten, Fuchs und Reh erwartet werden. Ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Haselmaus (RL2 in SH) ist nicht anzunehmen, da das Artkataster des LfU für die letzten 10

	<p>Jahre keine Fundorte der Haselmaus nördlich des Nord-Ostsee-Kanals verzeichnet hat.</p> <p>Für Fledermäuse bietet das Plangebiet geeignete Habitatstrukturen, da bspw. viele ältere Bäume in den Knickstrukturen vorhanden sind. Aufgrund der Dimension der Gehölze können hier potenziell geeignete Winter- und Wochenstuben vorhanden sein (Winterquartier ab 50 cm Durchmesser, Wochenstube ab 30 cm Durchmesser). Auch Risse o.ä. in der Rinde stellen geeignete Tagesquartiere dar. Zudem bieten die älteren angrenzenden Gebäude und die Gartenlauben der nahegelegenen Kleingartenanlage potentielle Quartiere.</p> <p>Das Knicknetz im Plangebiet stellt geeignete Leitstrukturen dar. Die Grünlandflächen stehen als potenzielle Nahrungshabitate zur Verfügung. Eine besondere Bedeutung kommt hier der extensiv genutzten Wiese nördlich des Bolzplatzes sowie den Gewässern zu.</p> <p>Das anzunehmende Artenspektrum setzt sich aus allen in der Region verbreiteten Arten zusammen, wobei überwiegend Arten, deren Lebensraum vornehmlich aus (Laub-)Wald- und Siedlungsstrukturen besteht, anzunehmen sind. Hierzu zählen neben Zwergfledermaus (*)² auch Großer Abendsegler (3), Mückenfledermaus (V), Breitflügelfledermaus (3), Rauhautfledermaus (3), Wasserfledermaus (*) oder Fransenfledermaus (V). Ein Vorkommen der genannten Arten sowie des Braunen Langohrs (V) konnte durch die Artkatasterabfrage in der Umgebung des Plangebiets ermittelt werden.</p> <p>Sonstige Arten</p> <p>Aufgrund der Landschaftsausstattung des Planänderungsgebiets mit Acker- und Grünlandflächen, einem Kleingewässer, den Regenrückhaltebecken, Knicks und sonstigen Gehölzbeständen ist generell mit dem Vorkommen diverser Arthropodengruppen wie Spinnen, Insekten und Krebstiere sowie mit Mollusken zu rechnen.</p> <p><u>Gesetzlicher Schutz:</u> Sämtliche europäische Vogelarten und Amphibien, viele Säugetierarten sowie eine Vielzahl an Insektenarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse sowie die genannten Arten Kammmolch und Moorfrosch sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützt.</p> <p>² Rote Liste Status: 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet (RL SH 2014)</p>
Vorbelastung	Landbewirtschaftung, angrenzende Bebauung.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Seltenheit des Lebensraums (landesweite, regionale Bedeutung) sowie Vorkommen gefährdeter Arten mit enger Lebensraumbindung.

	<p>Hinsichtlich der faunistischen Lebensraumqualität wird dem Plangebiet aufgrund des potenziellen Vorkommens überwiegend weit verbreiteter Arten eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.</p> <p>Besondere Bedeutung haben gegebenenfalls in den Knicks und Gehölzen vorhandene Fledermauswochenstuben und Winterquartiere, die potenziell in älteren Bäumen mit Stammdurchmessern ab 30 cm (Sommerquartiere) bzw. ab 50 cm (Winterquartiere) vorkommen können.</p>
<p>Auswirkungen</p>	<p>Die Bebauung der siedlungsnahen landwirtschaftlichen Nutzfläche führt zu Verlusten von faunistischen Lebensräumen, insbesondere für bodenbrütende und gehölzbrütende Vogelarten und Fledermäuse.</p> <p>Mit der Beseitigung des Regenrückhaltebeckens ist mit dem Verlust potentieller Laichgewässer für Amphibien zu rechnen. Die Entwidmung der kleineren Regenrückhaltebecken und ihre geplante Entwicklung zu geschützten Biotopen bietet demgegenüber für an Wasser gebundene Arten wie Amphibien die Möglichkeit einen neuen Lebensraum einzunehmen.</p> <p>Durch eine mögliche Beseitigung von Knicks würden Landlebensräume und Wanderkorridore von Amphibien sowie potentielle Leitstrukturen für Fledermäuse verloren gehen. Durch Entnahme von Bäumen mit Stammdurchmessern ab 10 cm kann es zum Verlust von Fledermausquartieren kommen.</p> <p>Während der Bauphase ist nicht auszuschließen, dass es durch den Baustellenbetrieb zur Tötung von am Boden lebenden Tieren kommt.</p> <p>Erhebliche nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Tiere sind nicht zu erwarten, da ein Raum mit nur allgemeiner Bedeutung für die Tierwelt bzw. mit allgemein weit verbreiteten Tierarten betroffen ist.</p>
<p>Erhebliche Auswirkungen</p>	<p>-</p>
<p>Vermeidung von Konflikten</p>	<p><u>Empfehlungen für die nachfolgenden Planungen:</u> Erhaltung der Gehölzstrukturen, der Knicks und deren Überhälter, Eingrünung der neuen Baukörper durch Gehölze. Baufeldvorbereitungen sind außerhalb der Hauptbrutzeiten von Bodenbrütern (außerhalb der Monate Anfang März bis Ende August) und der Aktivitätszeit der Amphibien (November bis Mitte Februar) durchzuführen.</p> <p>Eingriffe in Gewässer oder Sommerlebensräume von Amphibien sind in der Zeit vom 1.11. bis 15.02. durchzuführen.</p> <p>Eine Erfassung der Brutvögel im Plangebiet sowie der planungsrelevanten Arten Kammolch und Moorfrosch wird empfohlen.</p> <p>Gehölze sind vor der Beseitigung auf potentielle Quartiere für Fledermäuse zu untersuchen und bei Bedarf eine ausreichende Anzahl an Ersatzquartieren zu planen.</p>

	<p>Entwicklung und Aufwertung der ehemaligen Regenrückhaltebecken nördlich der Ziegelei zu Stillgewässern und Erhalt des Kleingewässers als Lebensraum und Laichgewässer für Amphibien sowie naturnahe Gestaltung der neuen Flächen für Regenrückhaltung im Nordwesten des Plangebiets.</p>
--	---

2.1.9 Schutzgut Biologische Vielfalt

Untersuchungsrahmen	<p>Biotopverbundsysteme, Schutzgebiete und -objekte, Arteninventar.</p>
Datengrundlagen	<p>Landschaftsplan Gettorf (1997/2000), Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (2020)</p>
Beschreibung	<p>Das Vorhabengebiet umfasst Großteils mit Knicks umschlossene landwirtschaftliche Nutzflächen sowie mehrere Regenrückhaltebecken.</p> <p>Die im Gebiet vorkommenden Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG.</p> <p>Schutzgebiete und Flächen des Biotopverbunds sind im Planungsraum nicht ausgewiesen.</p> <p>Hinweise auf gefährdete Pflanzenarten liegen für den Plangeltungsbereich nicht vor.</p> <p>Der Plangeltungsbereich bietet Lebensraum für allgemein weit verbreitete Tierarten, darunter auch besonders und streng geschützte Arten. Bezüglich besonders geschützter Arten sind europäische Vogelarten (Gehölzbrüter, Bodenbrüter und Gebäudebrüter), einige Säugetierarten und Amphibien sowie weitere Arten zu erwarten. Fledermäuse sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Sie zählen teilweise zu den gefährdeten Arten und können sich gegebenenfalls in älteren Baumbeständen und Gebäuden aufhalten (Sommer- und Winterquartiere).</p>
Vorbelastung	<p>Landbewirtschaftung, angrenzende Bebauung und Bundesstraße.</p>
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand in Hinsicht auf das Arteninventar.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind von allgemeiner Bedeutung für die biologische Vielfalt.</p> <p>Die im Plangebiet liegenden Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel Knick (HW*) haben eine besondere Bedeutung für das Schutzgut biologische Vielfalt.</p>

	<p>Die Knicks, die Feldgehölze und die Gebüsche sowie die Gewässer besitzen für das Schutzgut Biologische Vielfalt eine besondere Bedeutung.</p> <p>Die im Plangebiet vorkommenden besonders geschützten Arten gehören überwiegend zu den in Schleswig-Holstein weit verbreiteten Arten und sind hinsichtlich der biologischen Vielfalt von allgemeiner Bedeutung. Gegebenenfalls im Baumbestand vorhandene Fledermausquartiere würden aufgrund möglicher Vorkommen seltener Arten aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie besondere Bedeutung besitzen. Für besonders geschützte Amphibien wie z.B. den Moorfrosch stellen die Regenrückhaltebecken, die zu einem gewissen Grad der Sukzession unterlagen, und das Kleingewässer potenzielle Laichgewässer dar.</p>
Auswirkungen	<p>Die Umsetzung des geplanten Vorhabens findet außerhalb von Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen statt.</p> <p>Zum überwiegenden Teil wird eine Ackerfläche überplant. Dieser Bereich hat aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut der Biologischen Vielfalt.</p> <p>Die im Plangebiet vorkommenden besonders geschützten Arten zählen überwiegend zu den in Schleswig-Holstein weit verbreiteten Arten und sind hinsichtlich der biologischen Vielfalt von allgemeiner Bedeutung.</p> <p>Die Inanspruchnahme der im Gebiet vorhandenen Ausgleichsflächen mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der biologischen Vielfalt wird durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen, die im Rahmen der Aufstellung des nachfolgenden B-Planes erarbeitet werden, abgegolten.</p>
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Die Vermeidungsmaßnahmen für die Pflanzen- und Tierwelt wirken gleichzeitig als Vermeidungsmaßnahmen für die biologische Vielfalt.

2.1.10 Schutzgut Landschaft

Untersuchungsrahmen	Landschafts- und Ortsbild, Landschaftsbildräume, Landschaftsschutzgebiete.
Datengrundlagen	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (2020) Landschaftsplan Gettorf (1997/2000).
Beschreibung	Das Landschaftsbild stellt sich als Ortsrandlage im Übergang zur Knicklandschaft dar. Landschaftsbestimmendes Element ist das Knicknetz mit seinen

	Überhalten sowie die überwiegende Grünland- und Ackernutzung der von Knicks eingefassten Flächen. Da der angrenzende Ortsteil von einem Gewerbegebiet und Wohngebieten geprägt wird, sind keine typischen historischen Siedlungsstrukturen betroffen.
Vorbelastung	Durch die westlich an das Gebiet angrenzende Gewerbebebauung sowie die Ortsumgehung der Bundesstraße B 76 ist das Landschaftsbild vorbelastet.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien: Natürlichkeit, Historische Kontinuität sowie Vielfalt.</i> Das Landschaftsbild des Plangebiets ist vorwiegend anthropogen überprägt und besitzt eine allgemeine Bedeutung. Den Knicks als Landschaftsbestandteil kommt ebenso wie alten Bäumen eine besondere Bedeutung zu.
Auswirkungen	Wie bereits erläutert, weist das Landschaftsbild im Planungsraum eine allgemeine Bedeutung auf. Der Planungsraum erweitert ein bestehendes Gewerbegebiet. Der Verlust von Knicks innerhalb des Planänderungsgebiets führt zu einer Verschlechterung des Landschaftsbilderlebens. Die Knicks und Gehölzstrukturen an der Grenze zur Bundesstraße werden durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht beeinträchtigt. Aufgrund des weitgehenden Erhalts der Gehölzstrukturen am äußeren Rand des Planänderungsgebietes und der Vorbelastung des Gebiets durch z.B. die B 76 ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	<u>Empfehlungen für die nachfolgenden Planungen:</u> Erhaltung und Ergänzung von randlichen Gehölzstrukturen der Knicks oder Gehölzstreifen als abschirmende Ortsrandeingrünung, innere Durchgrünung des Gewerbegebiets.

2.1.11 Schutzgut Mensch

Untersuchungsrahmen	Wohngebiete, Erholungsgebiete, Einrichtungen für Freizeit und Erholung, Einrichtungen für Fremdenverkehr und Tourismus.
Datengrundlagen	Landschaftsplan Gettorf (1997/2000), Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (2020), Geoportal Umgebungslärm (LfU 2025).
Beschreibung	Ein geringer Flächenanteil dient aktuell der Freizeitnutzung (Bolzplatz). Der überwiegende Teil besteht aus landwirtschaftlicher Nutzfläche (Grünland und

	<p>Acker). Ein sehr geringer Flächenanteil ist mit Feldgehölzen bestanden oder beinhaltet ein Kleingewässer.</p> <p>Landschaftsgebundene Erholungsformen wie Wandern und Radfahren haben im Plangebiet aufgrund fehlender Erschließungswege keine Bedeutung.</p> <p>Das Geoportal Umgebungslärm weist für das Plangebiet Lautstärken zwischen 55 und 60 dB im Westen und 60 bis 70 dB im Westen aus.</p> <p>Besonders gesundheitsfördernde Aspekte (Luftkurort, Seeklima) oder erhebliche gesundheitsschädliche Einwirkungen (starke Luftschadstoff- sowie Lärmimmissionen) sind im Gebiet nicht vorhanden.</p>
Vorbelastung	<p>Das Gebiet ist von Lärm- und Schadstoffemissionen des angrenzenden Gewerbegebiets und der angrenzenden Bundesstraße B 76 vorbelastet.</p>
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien: Wohnfunktion sowie Erholungswirksamkeit der Landschaft, Gesundheit.</i></p> <p>Dem Vorhabengebiet kommt als Wohnumfeld eine besondere Bedeutung zu. Bezüglich der Erholungsfunktion wird der Fläche aufgrund der mangelnden Erschließung nur eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.</p>
Auswirkungen	<p>Der Verlust des Bolzplatzes führt zu einem Verlust von Möglichkeiten der Freizeitgestaltung. Durch das Gewerbegebiet, das damit verbundene zunehmende Verkehrsaufkommen und die notwendigen Baumaßnahmen kommt es zu Emissionen von Lärm und Schadstoffen, welche das Wohnumfeld beeinträchtigen können. Allerdings sind diese Auswirkungen voraussichtlich nicht als erheblich zu bewerten.</p> <p>Mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Möglichkeit geschaffen, den vorhandenen Gewerbebestandort zu erweitern. Dies bedeutet eine positive Entwicklung des Arbeitsplatzangebotes vor Ort.</p>
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	<p>Die Größe des Gewerbegebiets sollte auf den tatsächlich anstehenden Bedarf begrenzt werden. Potenzielle Auswirkungen durch Lärmemissionen auf angrenzende Flächen, vor allem die angrenzende Wohnbebauung, sollten durch ein Schallgutachten erfasst und die Ergebnisse in der nachfolgenden Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Für nachfolgende Planungen wird zur Erhöhung des Aufenthaltswertes eine Eingrünung des zukünftigen Baugebietes empfohlen.</p>

2.1.12 Kultur- und Sonstige Sachgüter

Untersuchungsrahmen	Kulturdenkmale, Archäologische Fundstellen, Archäologisches Interessengebiet, Historische Landnutzungsformen, kulturell bedeutsame Stadt- und Ortsbilder
Datengrundlagen	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (2020), Landschaftsplan Gettorf (1997/2000), Denkmalkarte Schleswig-Holstein (Landesamt für Denkmalpflege), Denkmalliste Kreis Rendsburg-Eckernförde (Landesamt für Denkmalpflege 2025), Digitaler Archäologie-Atlas des Landes Schleswig-Holstein (Landesregierung SH 2024).
Beschreibung	Im Planänderungsgebiet sind keine Kulturdenkmale oder sonstige historisch und kulturell bedeutsamen Anlagen vorhanden. Östlich der B 76 befindet sich ein archäologisches Interessengebiet (Nr. 11) und westlich des Vorhabengebiets liegt im Stadtgebiet Gettorf ein weiteres (Nr. 6).
Vorbelastung	Das Gelände ist durch landwirtschaftliche Nutzung anthropogen überformt.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Seltenheit, Ausprägung, Schutzstatus Das Plangebiet ist bezüglich des kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter von allgemeiner Bedeutung.
Auswirkungen	Da im Planänderungsgebiet keine Kulturdenkmale oder sonstigen historischen und kulturell bedeutsamen Anlagen vorhanden sind, hat die Planänderung keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	-

2.1.13 Wechselwirkungen und -beziehungen

Die bekannten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden im Rahmen der einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern grundlegend bereits berücksichtigt. Die

Zusammenhänge sind vielfältig und vielfach auch nicht einschätzbar oder bislang unbekannt. Eine vollständige Darstellung dieser Wechselwirkungen ist aus diesen Gründen nicht möglich.

In der folgenden Beziehungsmatrix (Tabelle 1) sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt.

Tab 1: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern der Umwelt

		Umweltbelange								Mensch	
A	B	Boden	Wasser	Klima/Luft	Tiere + Pflanzen	Biologische Vielfalt	Landschaft	Fläche	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Boden		■	•	■	■	•	■	■	■	•	—
Wasser	■		•	■	■	•		•	•	•	
Klima / Luft	•	•		•	•	—	—	•	■	•	
Tiere + Pflanzen	•	•	•		■	■	—	•	•	•	
Landschaft	—	—	—	•	■		•	■	•	•	■
Biologische Vielfalt	•	•	•	■		■	•	•	•	•	■
Fläche	■	■	■	■	■	■		■	■	■	■
Kulturgüter	—	—	—	•	•	■	•		•	•	
Wohnen	•	•	■	■		■	■	•			■
Erholung	•	•	—	■	•	•	•	•	•	•	

A beeinflusst B: ■ stark • mittel • wenig — gar nicht

Die aus methodischen Gründen auf die einzelnen Umweltschutzgüter bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf ein Schutzgut indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die z.B. Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird.

Im Folgenden werden einige für die 3. Änderung des F-Plans mögliche Wechselwirkungen dargestellt.

Überbauung, Bodenversiegelung

- Versiegelung → Entfall der Speicher- und Pufferfunktion des Bodens → Auswirkung auf Wechselwirkungen zwischen Boden und Wasser (Verhinderung der Aufnahme und Versickerung von Regenwasser) → Verhinderung der Grundwasserneubildung.
- Versiegelung → Entfall der Speicher- und Pufferfunktion des Bodens → Auswirkung auf Wechselwirkungen zwischen Boden und Wasser → Beeinträchtigung des Wasserhaushalts von Bächen und Flüssen durch stark schwankende Einleitmengen
- Versiegelung → Verhinderung der Austauschfunktion zwischen Boden und Luft → Auswirkung auf Wechselwirkungen zwischen Boden und Luft (geringere Verdunstung im Plangebiet) → Geringere Luftfeuchtigkeit und Verdunstungskühle → Veränderung des Lokalklimas und der Luft.
- Versiegelung → Unterbindung der Lebensraumfunktion des Bodens → Auswirkung auf Wechselwirkungen zwischen Boden und Pflanzen (Verhinderung von Pflanzenbewuchs) → Fehlender Pflanzenbewuchs → Auswirkung auf Wechselwirkungen zwischen Pflanzen und Tieren (Verlust an faunistischem Lebensraum)
- Versiegelung → Geringeres Vorkommen von Pflanzen und Tieren im Plangebiet → Auswirkung auf Wechselwirkungen zwischen Tieren und Pflanzen sowie Umweltbelange des Menschen → Verlust an empfundener Naturnähe → Verringerung der landschaftsgebundenen Erholungsqualität des Raums.

Luftschadstoff-Immissionen (Verkehr)

- Verkehrsemissionen → Eintrag von Feststoffen in die Luft → Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen Luft und Mensch (Einatmung von Luftschadstoffen) → Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen durch Luftschadstoffe.

Verlust von Gehölzen

- Beseitigung von Gehölzen → Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen Pflanzen und Tieren (Verlust von Tierlebensräumen) → Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen Pflanzen, Tieren und Umweltbelangen des Menschen (Verringerung an empfundener Naturnähe) → Verringerung der landschaftsgebundenen Erholungsqualität des Raums.
- Beseitigung von Gehölzen → Auswirkung auf Wechselwirkungen zwischen Pflanzen und Klima/Luft (Verlust der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion) → Verlust von Schattenplätzen und Erhöhung des Staubgehalts der Luft → Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion.

Die genannten Wirkbeziehungen wurden im Wesentlichen bereits bei der Abhandlung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Durch die Wechselwirkungen werden keine Auswirkungen ausgelöst, welche maßgeblich über die für die einzelnen Schutzgüter genannten erheblichen Auswirkungen hinausgehen. Die weiterführenden Angaben über die Erheblichkeit der Auswirkungen, Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind den einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern zu entnehmen.

2.1.14 Kumulierende Auswirkungen

Für die in der 16. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Flächenentwicklungen wurden für die meisten Schutzgüter der Umwelt bereits mögliche erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert. In diesem Kapitel wird geprüft, ob durch eine kumulative Betrachtung mit anderweitigen Planvorhaben weitere bisher nicht erfasste erhebliche Umweltauswirkungen zu prognostizieren sind.

Weitere Vorhaben der Gemeinde oder Vorhaben anderer Planungsträger in der der Gemeinde Gettorf sind der Neubau der Sporthalle an der Isarnwohld-Schule, der Neubau des Feuerwehrgerätehauses in der Eckernförder Chaussee, Nachverdichtungen im Innenbereich sowie eine Freiflächen PV-Anlage am nordwestlichen Rand der Gemeinde.

Unter Berücksichtigung aller Vorhaben und der geplanten 16. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine kumulierenden Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter zu erwarten.

2.2 Schutzgebiete und –objekte

2.2.1 Natura 2000-Gebiete

Für Pläne oder Projekte, die zu Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führen können, ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Im Geltungsbereich der 16. Änderung des F-Plans und dessen relevantem Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Daher ergeben sich durch das Vorhaben auch keine Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten.

2.2.2 Gesetzlich Geschützte Biotope

Im Vorhabengebiet befinden sich mehrere typische Knicks (HWy) und Feldhecken (HFy). Diese unterliegen als gesetzlich geschützte Biotope den Schutzbestimmungen des § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG. Das Kleingewässer (FKy) im Plangebiet ist gemäß § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Knicks, Feldhecken oder des Kleingewässers führen können, sind verboten.

2.2.3 Besonderer Artenschutz

Im Plangeltungsbereich befinden sich gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Arten sowie voraussichtlich wenige gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten. Anhand vorliegender Informationen zur Lebensraumausstattung wurde eine faunistische Potenzialanalyse unter der besonderen Berücksichtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt (BHF 2025, siehe Anlage 1).

Der **rechtliche Rahmen** für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz. Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist vorrangig zu prüfen, ob mit der Planung Konflikte eintreten können, die ohne eine Ausnahme oder Befreiung von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu lösen sind. Dieses ist regelmäßig dann der Fall, wenn von dem Vorhaben ganze (Teil-)Populationen artenschutzrechtlich relevanter Arten betroffen werden können und die Möglichkeit für populationsbezogene Kompensationsmaßnahmen nicht besteht. Eine vertiefte Abarbeitung der Artenschutzbelange kann erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen, wenn die Planungen hinreichend konkretisiert worden sind.

Die faunistische Potenzialanalyse kommt nach der Konfliktdanalyse der potentiell im Gebiet vorkommenden prüferelevanten Arten zu dem Ergebnis, dass vor allem Brutvögel der Halboffenlandarten sowie an Wasser gebundene Vogelarten, Amphibien und Fledermäuse durch die Umsetzung der Darstellungen der F-Planänderung betroffen sein können. Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG allerdings ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Planungen unbedingt zu beachten:

- Die Baufeldräumung und eine hierfür erforderliche Beseitigung von Gehölzen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen bezüglich der **Gehölzbrüter** und der **Bodenbrüter** nur außerhalb des Brutzeitraumes vom 01.03. bis 30.09. erlaubt (Bauzeitenregelung).
Anderenfalls sind die Beseitigung von Gehölzen und die Baufeldräumung nur möglich, wenn durch eine Prüfung (im Rahmen einer Umweltbaubegleitung) das Vorhandensein von Vogel-Niststätten ausgeschlossen werden kann oder vor Beginn der Brutzeit bis zum Beginn der Bau-
maßnahmen Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt worden sind.
- Die Fällung von Laubbäumen ab 10 cm Stammdurchmesser ist nur im Zeitraum 01.12. bis 28.02. zulässig. Wenn dieses nicht möglich ist, ist durch eine Besatzprüfung (Umweltbaubegleitung) auszuschließen, dass Fledermäuse in potenziellen Tagesverstecken oder weiteren Quartierstrukturen vorhanden sind.
- Vor Fällung von Laubbäumen ab einem Stammdurchmesser von 50 cm ist eine Prüfung auf Fledermausquartiere durchzuführen. In diesem Rahmen werden gegebenenfalls erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Besatzkontrolle oder Verschließen pot. Quartiere durch Umweltbaubegleitung, Bauzeiten, Ersatzquartiere) bestimmt und umgesetzt.
- Da Fledermäuse durch eine Störung aufgrund von Lichtemissionen auf Jagdhabitats, Flugstraßen (z.B. entlang von Knicks) und Quartiere betriebsbedingt langfristig beeinträchtigt werden könnten, ist für eine betriebsbedingte Beleuchtung ein Beleuchtungskonzept für Fledermäuse umzusetzen.
- Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes von Amphibien ist auf die Einhaltung der Bauzeiten in dem Zeitraum vom 01.11. bis 15.02. zu achten.
- Rodungen von Wurzelstubben und weitere Bodenarbeiten sind nur außerhalb der Wintermonate zwischen Anfang Mai und Mitte Oktober gestattet (Vermeidung von Eingriffen in Winterlebensräumen von Amphibien).
- Um eine Brut der Avifauna zu vermeiden, können z.B. vorhandene Knicks unter Beachtung der Brutzeiträume sowie unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse zuvor auf den Stock gesetzt werden (bis 28.02.).

- Ist eine Bauausführung innerhalb der o.g. Zeiträume aus Gründen des projektbedingten Bauablaufs notwendig, ist über eine Umweltbaubegleitung sicher zu stellen, dass sich auf den betroffenen Flächen keine Amphibien aufhalten. Finden sich Individuen, so müssen alle Individuen abgesammelt werden und die Baufeldvorbereitung bis zur Fertigstellung verschoben werden. Alternativ können vor Beginn der Wanderungszeit temporäre Amphibienschutzzäune bei punktuellen Baufeldern aufgestellt werden, die potenziell wandernde Amphibien von den Vorhabenflächen weggleiten. Hierbei ist darauf zu achten, dass keine Wanderkorridore zerschnitten werden.

Als **Fazit** ist festzuhalten, dass bei der Umsetzung der Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können. Diese sind jedoch durch artenschutzrechtliche Maßnahmen vermeidbar und ausgleichbar. Zur Bemessung des Umfangs potenziell nötiger Ausgleichmaßnahmen wird eine Erfassung der Brutvögel, des Kammmolchs und Moorfroschs sowie des Quartierpotenzials für Fledermäuse empfohlen. Die grundsätzlichen Ziele der Flächennutzungsplanänderung werden dadurch nicht berührt.

2.3 Technischer Umweltschutz

Im Plangebiet erfolgt eine getrennte Schmutz- und Regenwasserentwässerung.

Das anfallende **Schmutzwasser** wird in die vorhandene Kanalisation der Gemeinde Gettorf eingeleitet. Die detaillierte Abwasserbeseitigung für den Geltungsbereich wird im Rahmen der Erschließungsplanung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

Der Wasserbedarf wird sich durch die planerischen Entwicklungen erhöhen. Die **Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung** erfolgt aus dem Netz des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld.

Die **Abfallentsorgung** wird durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde (AWR) sichergestellt.

Der Energiebedarf wird sich durch die planerischen Entwicklungen erhöhen. Die **Stromversorgung** kann durch Anbindung an das vorhandene Versorgungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG sichergestellt werden. Die Versorgung mit **Gas** wird durch Anschluss an das vorhandene Versorgungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG sichergestellt.

Hinsichtlich **erneuerbarer Energien** (Energiegewinnung aus Windkraft, Sonnenlicht, Biogas) gibt es bisher keine speziellen Planungen. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt lassen sich daraus nicht ableiten.

Der **Kfz-Verkehr** wird sich im Bereich der Straße Eichkoppel durch die Ansiedelung von Gewerbegebäuden geringfügig erhöhen. Die Planung wird jedoch voraussichtlich zu keinen spürbaren Beeinträchtigungen für die vorhandene Wohnnutzung im Umfeld des Plangebietes führen.

Zur Prognose der Auswirkungen der Lärmemissionen wurden ein Sachverständigen Büro mit einem Gutachten beauftragt. Das Gutachten liegt noch nicht vor.

Die Art und Menge an **Emissionen** von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen wird durch die 16. Änderung des Flächennutzungsplans aufgrund der lediglich bedarfsangepassten Erweiterung keine über das ortsübliche Maß hinausgehenden maßgeblichen Beeinträchtigungen auslösen. Ein erhöhtes Gefährdungspotenzial bezüglich Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt, die z.B. **durch Unfälle oder Katastrophen** erwirkt werden können, wird durch die Nutzungsdarstellungen der Flächennutzungsplanänderung nicht ausgelöst. Dies resultiert insbesondere aus dem Umstand, dass sich die geplanten Entwicklungen lediglich im Rahmen einer bedarfsgerechten Erweiterung und der örtlichen Nachfrage und Nutzungen mit besonderem Gefährdungspotenzial (z.B. Industriegebiete) nicht ermöglicht werden.

2.4 Eingriffsregelung

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht eine Entwicklung baulicher Anlagen auf bisher unbebauten Flächen. Hierdurch können nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen. Überschlägig können etwa 8,6 ha neu mit Gewerbe- und Wohnflächen überbaut werden. Dabei ist mit Eingriffen in Knickstrukturen, Gehölzanzpflanzungen oder Gebüsche zu rechnen.

Die gemäß BauGB zu beachtenden Regelungen zum Thema Eingriffe/Ausgleich bzw. Ersatz sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abzuarbeiten. Hierbei ist insbesondere die Inanspruchnahme von Ausgleichsflächen, die in dem Plangebiet für Eingriffe in Natur und Landschaft durch andere Bauvorhaben festgesetzt worden sind, zu bewerten und auszugleichen. Dabei ist das festgesetzte Entwicklungsziel als Ist-Zustand der erneut überplanten Flächen in die entsprechende Bewertung einzustellen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung wird lediglich festgehalten, dass ein Ausgleich der im Geltungsbereich bestehenden Ausgleichsflächen durch Eingriffe in Natur und Landschaft aus anderen bereits abgeschlossenen Bauvorhaben sowie der zu erwartende Ausgleichsbedarf durch das geplante Vorhaben grundsätzlich an anderer Stelle realisierbar ist.

2.5 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Ohne die geplante 16. Änderung des FNP könnte eine Weiterentwicklung des angrenzenden Gewerbegebiets Eichkoppel nicht verwirklicht werden. Das Gebiet würde weiterhin landwirtschaftliche Nutzfläche (gegliedert durch Knicks, Feldhecken, kleine Feldgehölze) mit einer Einzelsiedlung am Südrand bleiben. Es ist anzunehmen, dass der Hauptteil der Fläche weiterhin als Grünland und Acker unterhalten wird. Dieses hätte keine maßgeblichen Änderungen auf den Umweltzustand zur Folge.

Sollte die Nutzung aufgegeben werden, ist von einer Verbuschung des Geländes auszugehen. Bezüglich der Umweltbelange wären vorteilhafte Entwicklungen bezüglich der Pflanzen- und Tierwelt zu verzeichnen.

2.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zur Entwicklung von Gewerbegebietsflächen in der Gemeinde Gettorf (BCS 2014) wurde die potenzielle Erweiterung der Gewerbebestandorte Starkenbrook, Ravensberg und Eichkoppel mit einander verglichen. In Kombination mit den Ausführungen der Begründung zur F-Planänderung lassen sich folgende Aussagen zu den drei Standorten ableiten:

Gewerbegebiet Starkenbrook:

- Unter dem Gesichtspunkt der Vorprägung durch das vorhandene Gewerbegebiet ist die Lage des Standortes geeignet.
- Aus städtebaulicher Sicht kann die Entwicklung in den Außenbereich nicht als organisch bewertet werden. Die bauliche Entwicklung würde in den Außenbereich hineinragen. Es handelt sich nicht um eine Abrundung des Siedlungsgebietes, wobei Abrundungen städtebaulich vorrangig anzustreben sind.
- Die Fläche kann gut über die bestehende Straße 'Starkenbrook' erschlossen werden.
- Aufgrund des Höhenunterschieds im Gelände ist eine beträchtliche Bodenauffüllung erforderlich.
- Die Anbindung der Fläche an die Vorflut ist mit einem hohen technischen und finanziellen Aufwand verbunden.
- Die Fläche ist mit einer Flächengröße von ca. 2,0 ha relativ klein für eine gewerbliche Entwicklung, die sowohl den örtlichen Bedarf als auch den überörtlichen Bedarf zu berücksichtigen hat.

Aufgrund der geringen Flächengröße, des städtebaulichen Hineinragens in den Außenbereich, der beträchtlichen Bodenauffüllung und der überdurchschnittlich hohen Erschließungskosten ist diese Fläche für eine gewerbliche Entwicklung, die die Bedarfe an Gewerbegrundstücken für die nächsten Jahre abdeckt, nicht geeignet.

Gewerbegebiet Ravensberg:

- Unter dem Gesichtspunkt der Vorprägung durch das vorhandene Gewerbegebiet ist die Lage des Standortes geeignet.
- Aus städtebaulicher Sicht ist das Heranrücken der Bebauung an die Bundesstraße B 76, die eine Grenze für die bauliche Entwicklung darstellt, zu befürworten.
- Die Fläche kann gut über die Stichstraßen der Straße 'Ravensberg' erschlossen werden.
- Aufgrund des Höhenunterschieds im Gelände ist eine beträchtliche Bodenauffüllung erforderlich.
- Die Anbindung der Fläche an die Vorflut ist mit einem hohen technischen und finanziellen Aufwand verbunden.
- Die Fläche ist mit einer Flächengröße von ca. 2,4 ha relativ klein für eine gewerbliche Entwicklung, die sowohl den örtlichen Bedarf als auch den überörtlichen Bedarf zu berücksichtigen hat.

Aufgrund der geringen Flächengröße, der beträchtlichen Bodenauffüllung und der überdurchschnittlich hohen Erschließungskosten ist diese Fläche für eine gewerbliche Entwicklung, die die Bedarfe an Gewerbegrundstücken für die nächsten Jahre abdeckt, nicht geeignet.

Gewerbegebiet Eichkoppel:

- Unter dem Gesichtspunkt der Vorprägung durch das vorhandene Gewerbegebiet ist die Lage des Standortes geeignet.
- Aus städtebaulicher Sicht ist das Heranrücken der Bebauung an die Bundesstraße B 76, die eine starke Grenze für die bauliche Entwicklung in östlicher Richtung darstellt, zu befürworten.
- Die Fläche kann gut über die Straße 'Eichkoppel' erschlossen werden.
- Bodenauffüllungen bzw. Geländemodellierungen sind nur in einem geringen Umfang erforderlich.
- Die Anbindung der Fläche an die Vorflut ist mit einem geringen Aufwand herstellbar, da die Vorflutleitung am bestehenden Regenrückhaltebecken verläuft.
- Die nutzbare Fläche ist mit einer Flächengröße von ca. 13,5 ha, wobei sich für das Netto-Bauland eine Flächengröße von ca. 5,9 ha ergibt, angemessen für die angestrebte gewerbliche Entwicklung der Gemeinde. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Gettorf als Unterzentrum auch die Aufgabe hat, einen Beitrag zur Deckung des überörtlichen Bedarfs an Gewerbeflächen zu leisten.

Es ergibt sich eine nutzbare Flächengröße, die der Gemeinde in den nächsten Jahren eine angemessene gewerbliche Entwicklung ermöglicht. Aus diesem Grund wird diese Fläche den anderen beiden Flächen vorgezogen.

3. ERGÄNZENDE ANGABEN

3.1 Hinweise auf Kenntnislücken

Es wurden bisher keine Erfassungen einzelner Artengruppen durchgeführt. Die vorliegenden Informationen genügen jedoch für eine Beurteilung der Umweltauswirkungen, da im Rahmen des Flächennutzungsplans nur vorbereitend allgemeine Aussagen getroffen werden müssen. Hierzu reicht eine grobe Abschätzung des zu erwartenden Artenpotenzials anhand der bekannten Biotopstrukturen und einer Auswertung des Artkatasters des Landesamtes für Umwelt. Entsprechend der Faunistischen Potentialanalyse und der potentiellen Konfliktarten werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Artfassungen zu den Artengruppen der Brutvögel (Bodenbrüter insbesondere Feldlerche), Kammmolch, Moorfrosch und Fledermaus empfohlen.

3.2 Überwachung

Erfolgen ggf. im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung auf Ebene der Bebauungsplanänderung.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Vorhaben

Die Gemeinde Gettorf plant am östlichen Siedlungsrand nahe der B 76 und angrenzend an das Gewerbegebiet Eichkoppel ein neues Baugebiet mit Gewerbeflächen. Die geplante bauliche Entwicklung wird mit dem geltenden Flächennutzungsplan (F-Plan) nicht abgedeckt. Zur Vorbereitung dieser Entwicklungen stellt die Gemeinde die 16. Änderung des Flächennutzungsplans auf.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wurde in diesem Rahmen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt und deren Ergebnisse in diesem Umweltbericht dokumentiert.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen - mit gesonderten Aussagen zu Schutzgebieten und -objekten, zur Eingriffsregelung, zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Schutzgüter

Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine schutzgutbezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt. Anschließend folgen Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten. Folgende Inhalte sind von Bedeutung:

Raumbeschreibung: Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 14,7 ha am östlichen Siedlungsrand der Gemeinde Gettorf. Die Böden sind im überwiegenden Teil des Geltungsbereichs Braunerde, im Westen Parabraunerde und auf einem kleinen Teil im Nordosten tritt Pseudogley-Parabraunerde auf. Die vorherrschende Bodenart ist Lehmsand. Das Klima lässt sich als allgemeines Freiraumklima ohne besondere Funktionen beschreiben. Die Vegetation des Geltungsbereichs umfasst Grünland- und Ackerflächen, welche von Gehölz- und Knickstrukturen umgeben und durchzogen sind. Daneben gibt es im Plangebiet auch Gewässer wie drei Regenrückhaltebecken und ein Kleingewässer. Hinsichtlich relevanter Tiervorkommen bietet das Gebiet vorrangig Lebensraum für weit verbreitete Vogelarten der Halboffenlandschaft sowie potenziell für Fledermäuse und Amphibien. Der Landschaftsteil besitzt für den Mensch Funktionen als landschaftliches Wohnumfeld.

Folgende Schutzgebiete und -objekte sind vorhanden oder potentiell vorhanden: Knicks mit Bedeutung als besonders geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG, Vögel als besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, Fledermäuse und verschiedene Amphibien (Moorfrosch und Kammmolch) als streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

Bewertung: Der Plangeltungsbereich besitzt derzeit für Teilaspekte der Schutzgüter Pflanzen (Knicks mit den Überhältern, Einzelgehölze, Kleingewässer), Biologische Vielfalt (Knicks), besondere Bedeutung. In anderen Teilaspekten besitzen die genannten Schutzgüter allgemeine

Bedeutung. Den übrigen Schutzgütern Fläche, Klima, Luft, Wasser, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter wird vollständig eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Erhebliche Auswirkungen: Die Planung führt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter.

Vermeidungsmaßnahmen: Es werden weitere Vermeidungsmaßnahmen für die nachfolgenden Planungen vorgeschlagen.

Schutzgebiete und -objekte

Es sind Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope geplant. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte können über Bauzeitenregelungen oder Vermeidungsmaßnahmen gelöst werden.

Technischer Umweltschutz

Im Rahmen nachfolgender Planungen sind zum Schutz der Umwelt für die Oberflächenentwässerung und für den Lärmschutz gegebenenfalls gesonderte Vorgaben vorzusehen.

Eingriffsregelung

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht eine Entwicklung baulicher Anlagen auf bisher unbebauten Flächen. Hierdurch können nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen. Es sind Eingriffe in Vegetationsflächen besonderer Bedeutung (Knicks, Gehölzanpflanzungen, Gebüsche) zu erwarten. Die gemäß BNatSchG und BauGB zu beachtenden Regelungen zum Thema Eingriffe / Ausgleich bzw. Ersatz sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens kann der örtliche Bedarf an Gewerbeflächen in der Gemeinde Gettorf nicht gedeckt werden. Darüber hinaus würden die aktuellen Nutzungen wie Grünland und Acker weiterbestehen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel des geplanten Vorhabens ist die Bereitstellung von neuen Gewerbeflächen angeschlossen an bereits vorhandene gewerbliche Bebauung. Alternative Flächen (Gewerbegebiet Starkenbrook, Gewerbegebiet Ravensberg) eignen sich u.a. wegen eines zu geringen Flächenangebots nicht für die Deckung des Bedarfs an Gewerbeflächen,

Ergänzende Angaben

Hinweise auf Kenntnislücken: Bezüglich der Fauna wurde keine vollständige Bestandsaufnahme durchgeführt. Die vorliegende Überprüfung vorhandener Daten und eine Bewertung der Lebensraumstrukturen reichen allerdings im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen aus.

Überwachung:

Die Gemeinde Gettorf überprüft bei der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung, ob schalltechnische Maßnahmen durchzuführen sind.

5. QUELLENVERZEICHNIS

LITERATUR, GUTACHTEN

- BCS GmbH (2014): Gemeinde Gettorf. Entwicklung von Gewerbegebietsflächen in der Gemeinde Gettorf, Rendsburg.
- BERNDT, K., KOOP, B., STRUWE-JUHL, B. (2007): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Zweiter Brutvogel-atlas. Neumünster.
- BHF LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH (BHF) (2025): Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Gettorf für das Gebiet: „Gettorf Eichkoppel“, Kiel.
- BIOPLAN (1997 und 2000): Landschaftsplan Gemeinde Gettorf (nur Karte), Preetz.
- BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE (BKG) (2024): Starkregengefahren. DL-DE->BY 2.0 URI: DC33BD0D-5471-4786-B3FE-E27FD5B4BA0A.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein.
- GEMEINDE GETTORF (2001): Flächennutzungsplan (nur Karte), Gettorf.
- GRUNDBAUINGENIEURE SCHNOOR + BRAUER GMBH & Co. KG (GSB) (2019): Erweiterung / Erschließung Gewerbegebiet Eichkoppel. Baugrundbeurteilung.
- KLINGE, A., WINKLER, C. (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF, W.; BERNDT, R.; GALL, T.; HÄLTERLEIN, B.; KOOP, B. UND STRUWE-JUHL, B. (1995): Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege S.-H., 60 S., Kiel.
- LANDESAMT FÜR UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2025): Artkataster.
- LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (2017): Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1:250 000. DL-DE->BY 2.0 URI: 607bf850-84c1-46c5-ae1d-f8d05326cc28.
- LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (2019): Bodenbewertung - Zusammenfassende Bodenbewertung (bodenfunktionalen Gesamtleistung), DL-DE->BY 2.0 URI: 16b2ddaf-42ad-4487-95fc-288b975190bb.
- LANDESAMT FÜR UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN (LfU) (2024a): Kartieranleitung und erläuterte standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins. Version 2.2.1, korrigierte Fassung (Stand August 2024).
- LANDESAMT FÜR UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN (LfU) (2024b): Landesweite Biotopkartierung SH, Stand 30.01.2024.
- LANDESAMT FÜR UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN (LfU) (2024c): Kompensationskataster. DL-DE->BY 2.0 URI: bd0bcb64-ff6c-45a5-beb3-a84b258ce104.

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN (2024): Denkmalliste Rendsburg-Eckernförde. URL: <https://opendata.schleswig-holstein.de/dataset/denkmalliste-kreis-rendsbu-rg-eckernforde-2025-02-09>.

LANDESAMT FÜR UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN (LfU) (2025): Geoportal Umgebungslärm. URL: [https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/umgebungslaerm/index.html?lang=de#/
\(Stand: Februar 2025\)](https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/umgebungslaerm/index.html?lang=de#/)

LANDESAMT FÜR UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN (LfU) (2025): Amtliches Wasserwirtschaftliches Gewässerverzeichnis (DANord Themenportal). URL: [https://danord.gdi-sh.de/viewer/re-sources/apps/Wasserland_AWGV/index.html?lang=de#/
\(Stand: Februar 2025\)](https://danord.gdi-sh.de/viewer/re-sources/apps/Wasserland_AWGV/index.html?lang=de#/).

LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (2024): Digitaler AtlasNord - Archäologieatlas SH. [https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/
\(Stand: Februar 2025\)](https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/).

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2025): Grundwasserkörper-Stammdaten („Steckbrief“) ST05. URL: https://umweltanwendun-gen.schleswig-holstein.de/db/dbnuis?thema=grundwasserkoe-rper&wk_nr=ST05&ubs=ja&kopf=ohne&popup=ja. (Stand: Februar 2025).

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG S.-H. (2000): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II. Kiel.

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Fortschreibung 2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021.

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Regionalplan für den Planungsraum II (Windenergie an Land)

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS SH (2000): Regionalplan für den Planungsraum III – Fortschreibung 2000. Kiel.

MINISTERIUM FÜR INNERES, KOMMUNALES, WOHNEN UND SPORT (MIKWS) (2023): Regionalplan Pla-nungsraum II – Neuaufstellung, Entwurf 2023. Kiel.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN S.-H. (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Hol-stein 1999, mit Kartenteil und Anlagen. Kiel.

UMWELTBUNDESAMT (UBA) (2025): Luftschadstoffbelastung in Deutschland. URL: https://gis.uba.de/maps/resources/apps/lu_schadstoffbelastung/index.html?lang=de. (Stand: Februar 2025)

GESETZE, VERORDNUNGEN, ERLASSE, RICHTLINIEN

BAUGESETZBUCH (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Novem-ber 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenverände-rungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geän-dert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege; vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

DENKMALSCHUTZGESETZ (DSchG SH): Gesetz zum Schutz der Denkmale vom 30. Dezember 2014, letzte berücksichtigte Änderung: § 10 geändert (Art. 5 Ges. v. 01.09.2020, GVOBl. S. 508).

FFH-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen. (ABl. EG Nr. L206/7 vom 22.7.1992), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L 305/42).

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturchutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVBl. Schl.-H. 2010, Nr. 6, S. 301), zuletzt geändert am 30.09.2024 (GVOBl. S. 734), Kiel.

LANDESWALDGESETZ (LWaldG): Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 05. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004, Nr. 16, S. 461), zuletzt geändert am 27.10.2023.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2017). Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, V534-531.04

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE; LANDWIRTSCHAFT; UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME, INNENMINISTERIUM (2013): Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, gemeinsamer Runderlass vom 9. Dezember 2013, Amtsblatt Schl.-H. 2013 S. 1170

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

6. ANHANG

Anhang I: Faunistische Potenzial Analyse und Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Gettorf für das Gebiet: „Gettorf Eichkoppel“

Die Begründung wurde am durch Beschluss der Gemeindevertretung gebilligt.

Gettorf, den

Unterschrift/Siegel

.....
Marco Koch
- Bürgermeister -

Aufgestellt: Kiel, den
